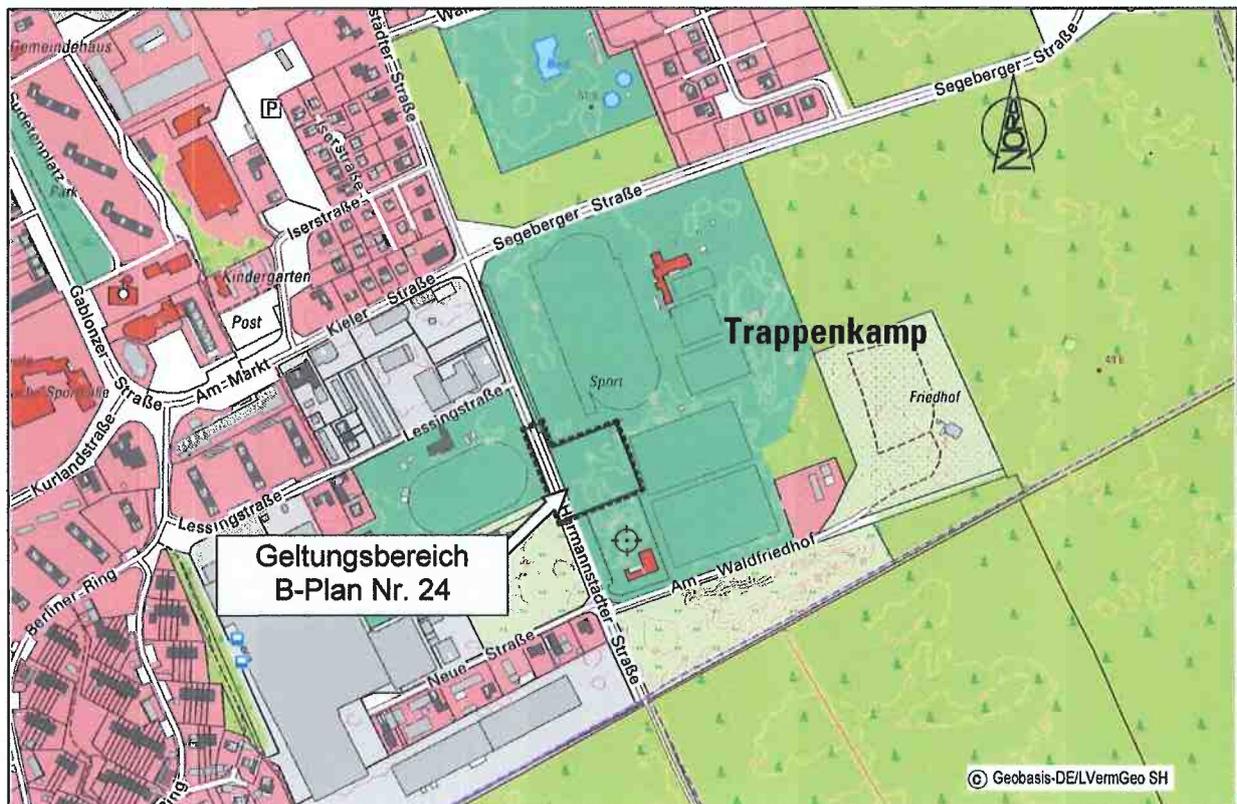




## Bebauungsplan Nr. 24

für das Gebiet nördlich Schießstand, östlich Hermannstädter Straße,  
südlich und westlich Sportplatz

### Begründung



# Kreis Segeberg

Stand: Satzung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundlagen und Rahmenbedingungen .....</b>	<b>4</b>
1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf.....	4
1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen .....	4
1.3 Räumlicher Geltungsbereich .....	7
1.4 Angaben zum Bestand .....	7
<b>2. Anlass und Ziele der Planung .....</b>	<b>7</b>
2.1 Anlass der Planung .....	7
2.2 Ziele der Planung .....	7
<b>3. Inhalte des Bebauungsplans.....</b>	<b>8</b>
3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.....	8
3.2 Grünordnung .....	9
3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung.....	11
3.4 Hinweise .....	12
<b>4. Flächen und Kosten.....</b>	<b>14</b>
<b>5. Umweltbericht .....</b>	<b>14</b>
5.1 Einleitung .....	14
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden .....	18
5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	18
5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung .....	32
5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG.....	35
5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes .....	41
5.6 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....	47
5.7 Ausgleichsmaßnahmen.....	47
5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung .....	52
5.9 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	55
5.10 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen .....	55
5.11 Zusätzliche Angaben.....	55

5.11.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren .....	55
5.11.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	55
5.11.3	Monitoring .....	56
5.11.4	Pflanzanweisung .....	56
5.12	Zusammenfassung des Umweltberichtes .....	57
5.13	Referenzen.....	58

## 1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

### 1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06.12.2021 (GVOBl. 2021, S. 1422), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften,
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022,
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002),
- das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

<b>Verfahrensschritte:</b>	<b>Datum:</b>
Aufstellungsbeschluss	07.04.2022
Frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	25.08.2022
Frühzeitige TöB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	19.07.2022
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	08.12.2022
TöB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	12.01.2023
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	16.01. - 16.02.2023
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	22.03.2023

### 1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Trappenkamp ist nach § 2 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 zusammen mit der Nachbargemeinde Bornhöved als gemeinsames Unterzentrum eingestuft.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des

Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Unter Ziffer 3.1.3 führt der LEP zu Unterzentren aus: "Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln."

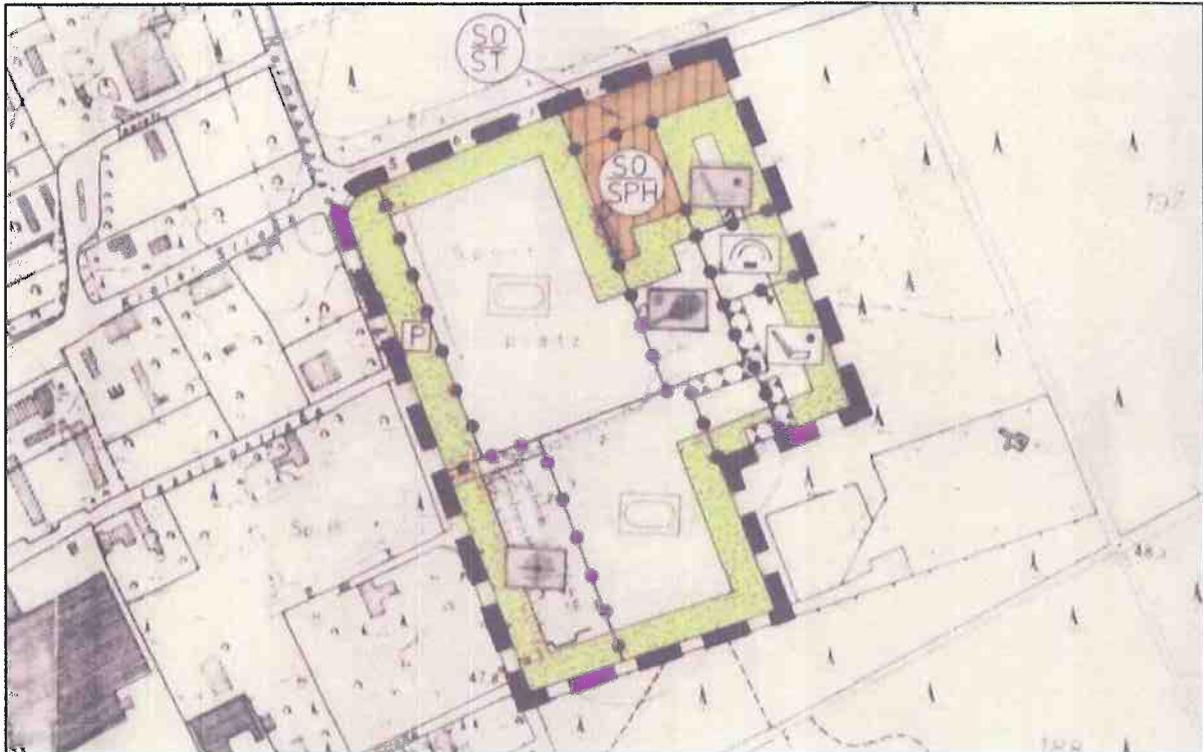
Im LEP befindet sich die Gemeinde Trappenkamp an der Landesentwicklungsachse, die von der Bundesautobahn 1 bei Bargtheide entlang der Bundesautobahn 21 / Bundesstraße 404 Richtung Kiel verläuft. "Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. [...] Die Landesentwicklungsachsen markieren zentrale Entwicklungsstränge in Schleswig-Holstein und zeigen besondere Wachstumsperspektiven auf für Räume und Regionen, die durch diese überregionalen Verkehrswege erschlossen sind oder erschlossen werden sollen [...]."

Ergänzend dazu liegt die Gemeinde Trappenkamp anteilig im 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung'. Dieser umfasst gemäß Ziffer 4.7.2 "[...] Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. [...] In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden."

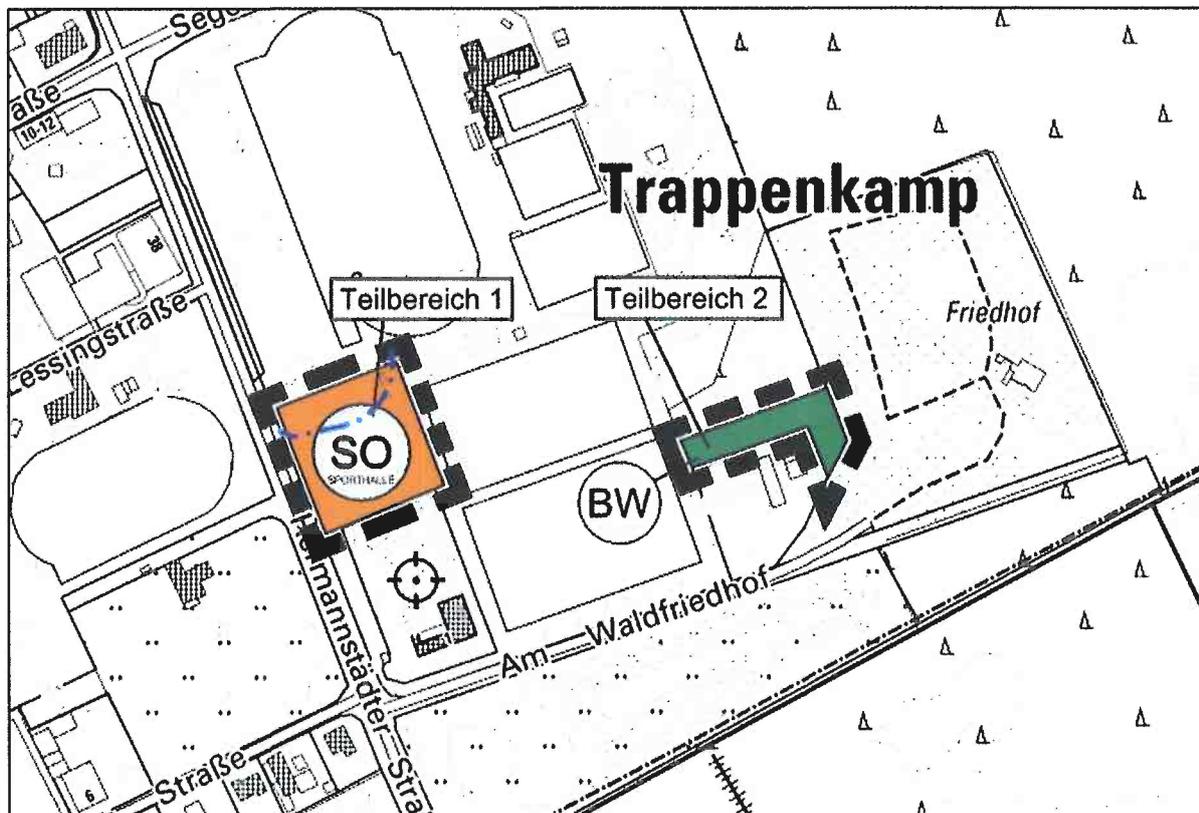
Der Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, stellt die Gemeinde Trappenkamp zusammen mit der Gemeinde Bornhöved ebenfalls als Unterzentrum dar und führt dazu aus, dass die zentralen Orte Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. Zum gemeinsamen Unterzentrum Bornhöved/Trappenkamp wird folgendes ausgeführt: "Das traditionelle ländliche Zentrum Bornhöved und die gewerblich geprägte Gemeinde Trappenkamp sind als gemeinsames Unterzentrum im ländlichen Raum weiterzuentwickeln."

Die wirksame 9. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1989 stellt das Plangebiet überwiegend als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen 'Sportplatz' und 'Ruhender Verkehr' im Norden und der Zweckbestimmung 'Schießstand' im Süden dar. Da im Bebauungsplan Nr. 24 zukünftig gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' festgesetzt werden soll, ergibt sich eine Abweichung zu den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Daher erfolgt parallel zu dieser Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trappenkamp. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist sichergestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 24 dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, entspricht.

**Ausschnitt aus der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes**



**Zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan  
(29. Änderung)**



### **1.3 Räumlicher Geltungsbereich**

Das ca. 0,55 ha große Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Bereiche der Gemeinde Trappenkamp. Konkret handelt es sich um das Gebiet nördlich Schießstand, östlich 'Hermannstädter Straße', südlich und westlich Sportplatz.

### **1.4 Angaben zum Bestand**

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Grünfläche, die in den Randbereichen von Gehölzstrukturen eingenommen wird, die einen waldähnlichen Charakter aufweisen. Die Grünfläche ist mit einem Wall eingefasst.

Südlich des Plangebietes befindet sich das Schützenhaus mit Schießstand. Westlich, östlich und nordöstlich des Plangebietes befinden sich Sportplätze. Im Norden ist zudem eine Grünfläche mit dichten Gehölzstrukturen anzutreffen. Ca. 10 m nördlich des Plangebietes schließt sich eine Waldfläche gem. § 2 LWaldG an. Im Westen befindet sich eine Brachfläche, südlich derer Wohnbebauung und westlich derer Gewerbe anschließen.

## **2. Anlass und Ziele der Planung**

### **2.1 Anlass der Planung**

Die Gemeinde Trappenkamp plant die Errichtung einer Dreifeld-Sporthalle an der 'Hermannstädter Straße' auf dem Sportplatzgelände. Das Plangebiet befindet sich baurechtlich im Außenbereich. Eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben ist nur dann möglich, wenn keiner der in § 35 Abs. 3 BauGB genannten öffentlichen Belange beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall widerspricht die Planung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der in diesem Bereich eine Grünfläche darstellt. Zudem sind durch den angrenzenden Wald die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Um den Bau der Sporthalle zu ermöglichen und eine verlässliche Genehmigungsgrundlage zu erhalten, wird daher der Bebauungsplan Nr. 24 aufgestellt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.

### **2.2 Ziele der Planung**

Die gemeindlichen Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Dreifeld-Sporthalle;

- Förderung des Vereinslebens und Ausbau der Sport- und Freizeitmöglichkeiten in der Gemeinde;
- langfristige Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung;
- Berücksichtigung des vorhandenen Waldes nördlich des Plangebietes und der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

### 3. Inhalte des Bebauungsplans

#### 3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.

Der städtebaulichen Zielsetzung entsprechend wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein **'Sonstiges Sondergebiet' (SO)** mit der Zweckbestimmung **'Sporthalle'** festgesetzt. Innerhalb des Plangebietes sind Anlagen und Einrichtungen des Leistungs-, Breiten-, Behinderten-, Schul- und Vereinssports sowie sonstige dem Betrieb einer Sporthalle dienende Anlagen zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen), die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Gebäudehöhe (GH).

Für das Plangebiet wird aufgrund des Flächenbedarfs für die Sporthalle eine **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,8 festgesetzt. Diese darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,95 überschritten werden.

Die festgesetzten **Baugrenzen** sind so gewählt, dass eine Dreifeld-Sporthalle darin Platz findet.

Weiterhin wird das Maß der baulichen Nutzung durch die maximal festgesetzte **Gebäudehöhe (GH)** begrenzt. Hierdurch wird erreicht, dass eine an das Geländeniveau angepasste Bebauung erfolgt. Die zulässige maximale Gebäudehöhe (GH) baulicher Anlagen beträgt 18,00 m. Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) ist die erschließende öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der Grundstückszufahrt. Der Höhenbezugspunkt liegt bei 48,50 m über NHN und ist in der Planzeichnung kenntlich gemacht.

Von der in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Antennenanlagen, Blitzableiter, Lüftungsanlagen etc. ausgenommen. Derartige Bauteile dürfen auf einer Fläche von max. 10 % der jeweiligen Gebäude die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) um max. 2,00 m überschreiten, da von diesen nur eine untergeordnete optische Wirkung ausgeht.

Da die Sporthalle nicht länger als 50 m lang sein wird, gilt die **offene Bauweise (o)**.

Im gesamten Plangebiet sind **Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie** nur an und auf Gebäuden zulässig, parallel angebracht zur Fassade oder zum Dach. Eine Aufständigung auf den Dachflächen ist bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig, darf die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) aber nicht überschreiten. Unzulässig sind selbständige oder freistehende Solaranlagen.

### 3.2 Grünordnung

Das Plangebiet wird zurzeit überwiegend von einer Grünfläche eingenommen, die in den Randbereichen von dichten, schon fast waldähnlichen Gehölzstrukturen umgeben ist. Die Grünfläche liegt etwas tiefer als der angrenzende Sportplatz und ist von einem Wall umgeben. Der Wall ist im Westen mit Gehölzen bewachsen. Die restlichen Wallflächen werden von Gras- und Staudenfluren eingenommen. Die Fläche wird als Abstellfläche genutzt. Südlich befindet sich das Schützenhaus mit Schießstand. Westlich, östlich und nordöstlich des Plangebietes befinden sich Sportplätze. Im Norden ist zudem eine Grünfläche mit dichten Gehölzstrukturen anzutreffen. Ca. 10 m nördlich des Plangebietes schließt sich eine Waldfläche gem. § 2 LWaldG an. Im Westen befindet sich eine Brachfläche, südlich derer Wohnbebauung und westlich derer Gewerbe anschließt.

Die randlich gelegene Gehölzstruktur ist zwar nicht gesetzlich geschützt, dennoch hat sie aufgrund ihres naturnahen Charakters eine besondere Bedeutung, weshalb sie im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen wird. Der Ausgleich, der für die Beseitigung der 2.051 m<sup>2</sup> großen Gehölzfläche erforderlich ist (2.051 m<sup>2</sup>), wird zum einen innerhalb des Plangebietes (147 m<sup>2</sup>) erbracht und zum anderen der Ausgleichsfläche 'Buckener Au 1' der Stiftung Naturschutz (1.904 m<sup>2</sup>) zugeordnet.

Die in der Planzeichnung im Westen des Plangebietes festgesetzte Anpflanzfläche ist zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen (Pflanzenweisung siehe Kap. 5.11.4). Sie ist freiwachsend zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Sie darf auf 2 m unterbrochen werden, um eine Fußwegeverbindung zur zukünftigen Sporthalle zu gewährleisten.

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern wird vermieden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt werden. Die Brut und Jungenaufzucht reichen von Anfang März bis Ende September.

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern wird vermieden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt wird. Die Brut und Jungenaufzucht reichen von Anfang März bis Ende September.

Größere Bäume mit Stammdurchmesser > 20 cm werden im Zeitraum 01. Dezember bis Ende Februar gefällt. Außerhalb dieser Zeit ist das Fällen nur dann möglich, wenn durch Negativnachweis (Kontrolle durch Fachpersonal) nachgewiesen wird, dass keine Tiere in Spalten oder Höhlen vorkommen.

Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei Beleuchtung von Flächen im Geltungsbereich selbst ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED (kein weißes Licht) und keine Beleuchtung von Grünstrukturen am Rand sicherzustellen. Bei nächtlichen Bauarbeiten sind Richtstrahler zu verwenden.

Es werden durch den Bau der Sporthalle zudem Flächenversiegelungen hervorgerufen. Die Wege und Stellplätze sowie die neuen Parkbuchten sind dabei teilversiegelt herzustellen. Die befestigten Flächen im 'Sonstigen Sondergebiet' (SO) und innerhalb der Grünfläche (Stellplätze, Wege) sowie die neu zu errichtenden Parkplätze im Westen des Plangebietes sind wasser- und luftdurchlässig herzustellen.

Auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche im Westen des Plangebietes sind Versiegelungen durch Fußwege mit einer Gesamtfläche von max. 100 m<sup>2</sup> zulässig.

Der Ausgleich, der für das Schutzgut Boden erforderlich ist (3.585 m<sup>2</sup>), wird dem Ökokonto 'Kisdorf/Winsen 3' der Stiftung Naturschutz (Az.: 670022.8540.1502.20-0001) zugeordnet.

Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen.

Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002.)) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist über grundstückseigene Versickerungsanlagen zu beseitigen. Die Regenwasseranlagen sind nach den allgemeinen Regeln der Technik zu bauen und zu betreiben. Die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen/Teichen mit einem Anschluss an die Versickerungsanlagen ist zulässig. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

### **3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung**

#### Verkehrsanbindung

Das Plangebiet wird über die 'Hermannstädter Straße' erschlossen. Diese führt in Richtung Norden zur 'Ricklinger Straße' (K 52). Die K 52 führt in Richtung Osten zur Autobahnauffahrt Trappenkamp der A 21 und in Richtung Westen nach Rickling zur B 205.

Das Plangebiet ist nicht optimal an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Die nächste Haltestelle 'Trappenkamp, ZOB' befindet sich in ca. 500 m Entfernung zum Plangebiet. Von dort verkehren die Linien 410, 411, 454 und 7930.

#### Wasserversorgung

Die Wasserversorgung kann über das vorhandene Leitungsnetz in der 'Hermannstädter Straße' erfolgen. Betreiber ist das Gemeindewerk Trappenkamp.

#### Löschwasserversorgung

Es ist eine Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/Stunde für mindestens 2 Stunden gemäß Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. erforderlich. Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschutz für dieses Gebiet dar und berücksichtigt nicht den ggf. zusätzlichen erforderlichen Objektschutz. Dass die Löschwasserversorgung gesichert ist, ist im weiteren Verfahren mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

#### Abwasserentsorgung

##### a) Regenwasser

Es wurde durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH aus Fahrenkrug im Juli 2022 ein Bodengutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die ungesättigten Sande unterhalb der Mutterbodenschicht für die Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA - A 138 geeignet sind. Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist über grundstückseigene Versickerungsanlagen zu beseitigen. Die Regenwasseranlagen sind nach den allgemeinen Regeln der Technik zu bauen und zu betreiben. Die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen/Teichen mit einem Anschluss an die Versickerungsanlagen ist zulässig. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

#### b) Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser kann über das vorhandene Kanalnetz in der 'Hermannstädter Straße' entsorgt werden.

#### Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Trappenkamp ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

#### Gas und Elektroenergie

Die Gemeinde Trappenkamp ist an das Erdgas- und Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen. Eine Versorgung mit Erdgas ist nach derzeitiger Sachlage aber nicht beabsichtigt.

#### Abfall

Für die Abfallentsorgung sind die Bestimmungen des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg maßgeblich.

### **3.4 Hinweise**

#### Bodendenkmale

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

#### Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Segeberg, Sachgebiet: Bodenschutz, anzuzeigen.

#### Eingriffsfristen

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern wird vermieden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt werden. Die Brut und Jungenaufzucht reichen von Anfang März bis Ende September.

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern wird vermieden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt wird. Die Brut und Jungenaufzucht reichen von Anfang März bis Ende September.

Größere Bäume mit Stammdurchmesser > 20 cm werden im Zeitraum 01. Dezember bis Ende Februar gefällt. Außerhalb dieser Zeit ist das Fällen nur dann möglich, wenn durch Negativnachweis (Kontrolle durch Fachpersonal) nachgewiesen wird, dass keine Tiere in Spalten oder Höhlen vorkommen.

Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei Beleuchtung von Flächen im Geltungsbereich selbst ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED (kein weißes Licht) und keine Beleuchtung von Grünstrukturen am Rand sicherzustellen. Bei nächtlichen Bauarbeiten sind Richtstrahler zu verwenden.

#### Naturschutzfachlicher Ausgleich

Der Ausgleich, der für das Schutzgut Boden erforderlich ist (3.585 m<sup>2</sup>), wird dem Ökokonto 'Kisdorf/Winsen 3' der Stiftung Naturschutz (Az.: 670022.8540.1502.20-0001) zugeordnet. Der Ausgleich, der für die Beseitigung einer 2.051 m<sup>2</sup> großen Gehölzfläche erforderlich ist (2.051 m<sup>2</sup>), wird zum einen innerhalb des Plangebietes (147 m<sup>2</sup>) erbracht und zum anderen der Ausgleichsfläche 'Buckener Au 1' der Stiftung Naturschutz (1.904 m<sup>2</sup>) zugeordnet.

#### Schutz des Bodens

Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen.

Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002.) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

#### Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

### Schutz der Umgebung

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

### **3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden**

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht beabsichtigt sind, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

### **4. Flächen und Kosten**

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächenanteile:

<b>Grundnutzung</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Prozent</b>
Sonstiges Sondergebiet (SO)	3.180	57,5
Verkehrsflächen	1.504	27,2
Gehölz- und Grünflächen	844	15,3
<b>Gesamtfläche</b>	<b>5.528</b>	<b>100,0</b>

Die Planungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Satzungsverfahrens wurden auf der Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ermittelt. Ein Angebot wurde mit Schreiben vom 24. März 2022 an die Gemeinde gerichtet. Der Auftrag in Form des Planungsvertrages wurde am 16. April 2022 erteilt.

### **5. Umweltbericht**

#### **5.1 Einleitung**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen

zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

**a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 hat eine Größe von ca. 0,55 ha. Es wird überwiegend ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung Sporthalle gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Die Planung dient dem Ziel, eine Dreifeldsporthalle zu errichten. Es werden zudem Durch- und Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt.

Es befindet sich kein europäisches Schutzgebiet i. S. von Natura 2000 (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet) im räumlichen Umfeld oder in einer vorstellbaren Beeinflussung.

**b) Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben**

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer Grün- und zum Teil Gehölzfläche in 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' mit entsprechender Versiegelung.

**c) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, die für den B-Plan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

Der 'Allgemeine Grundsatz' von § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sagt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. "Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz findet gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB Anwendung. Die

naturschutzrechtlichen Eingriffe werden ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Belange des Artenschutzes sind hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geprüft worden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau -, § 1 a Wasserhaushaltsgesetz und § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz beachtet worden.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Im Hinblick auf Eingriff-Ausgleich gelten zudem: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - IV 268/V 531 - 5310.23 - vom 09. Dezember 2013.

### **Landschaftsrahmenplan (2020)**

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet die folgenden Ausweisungen:

- Wald,
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung,
- Trinkwasserschutzgebiet, geplant.

### Wald

"Wälder sind komplexe Ökosysteme, die als Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten fungieren. Sie spielen eine wichtige Rolle in der Regulation des Lokalklimas, stellen einen bedeutenden Kohlenstoffspeicher dar und entlasten die Atmosphäre damit bundesweit jährlich um rund 52 Millionen Tonnen Kohlendioxid (BMEL 2012). Darüber hinaus sind Wälder, gemeinsam mit den Küsten und Seen, die wichtigsten Gebiete für die Naherholung im Land. Da Schleswig-Holstein das waldärmste Bundesland Deutschlands ist, ist es erklärtes Ziel, die bewaldete Fläche Schleswig-Holsteins zu vergrößern (siehe Kapitel 2.2.3: Forstwirtschaft).

Die hier abgehandelten Lebensräume umfassen alle im Land vorkommenden Waldtypen, von den Auen- (LRT 91E0), Bruch- und Moorwäldern (LRT 91E0), über

die unterschiedlichen Ausprägungen der Buchen- und Eichenwälder (LRT 9110, 9120, 9130, 9160, 9190) bis hin zu den stark anthropogen geprägten Nadelwäldern."

#### Gebiet mit besonderer Erholungseignung

"Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen. In der Hauptkarte 2 Blatt 1 und Blatt 2 sind diejenigen Bereiche herausgehoben, die eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen. Neben der Landschaftsvielfalt ist auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner Unverwechselbarkeit (zum Beispiel Moore, Heiden, Knicks, Flusstäler) Ausdruck der Eignung einer Landschaft für die Erholung."

#### Trinkwasserschutzgebiet, geplant

"In Schleswig-Holstein werden rund 250 Millionen Kubikmeter Grundwasser pro Jahr zur Trink- und Brauchwassernutzung aus dem Untergrund entnommen. Über 220 Millionen Kubikmeter entfallen dabei auf die öffentliche Trinkwasserversorgung durch rund 140 große Wasserwerke, die über das gesamte Land verteilt sind. Die genutzten Grundwasservorkommen weisen in Abhängigkeit von der geologischen Situation und der bestehenden Flächennutzung unterschiedliche Schutzpotenziale auf. In Bereichen, in denen potenziell gefährdende Nutzungen vorhanden und die natürlichen Schutzschichten nur geringmächtig oder lückenhaft ausgebildet sind, ist die Ausweisung von Wasserschutzgebieten unverzichtbar, um Risiken für die Trinkwasserversorgung abzuwenden. Trinkwasserschutzgebiete sind somit ein wesentliches Instrument des räumlich differenzierten Grundwasserschutzes. [...] Die Erforderlichkeit der Schutzgebietsausweisung leitet sich insbesondere aus der Grundwasserbeschaffenheit in dem für die Trinkwassergewinnung genutzten Horizont ab. Als Hauptkriterium für das Vorliegen einer konkreten Gefährdung werden bereits nachgewiesene, nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit herangezogen. Unterstützende Kriterien sind Erkenntnisse über besondere Gefährdungspotenziale im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen und der Nachweis von lückenhaften oder unzureichenden Deckschichten."

#### **Landschaftsplan (2002)**

Für die Gemeinde Trappenkamp existiert nur ein Teillandschaftsplan für den Bereich nördlich der 'Ricklinger Straße'. Das von diesem Bebauungsplan betroffene Plangebiet wird nicht von dem Teillandschaftsplan berührt, sodass für diesen Bebauungsplan Nr. 24 kein Landschaftsplan existiert.

#### **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000**

Im Geltungsbereich, auf den angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

### **Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft**

Der Wald ca. 10 m nördlich des Plangebietes ist gem. § 1 LWaldG geschützt. Die vorgegebenen Waldabstände müssen im Plangebiet voraussichtlich unterschritten werden. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 LWaldG kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde Unterschreitungen des Waldabstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu besorgen ist. Absatz 1 Satz 1 benennt dabei folgende Gefährdungen:

- Auslösung von Waldbränden durch die baulichen Anlagen,
- Gefährdung der Waldbewirtschaftung,
- Gefährdung der Walderhaltung,
- Gefährdung der für den Naturschutz besonders bedeutsamen Waldränder,
- Gefährdung von baulichen Anlagen durch Windwurf,
- Gefährdung von baulichen Anlagen durch Waldbrand.

Das Einvernehmen zur Zulassung der Unterschreitung des Abstandes zum Wald durch die Baugrenze um ca. 10 m auf verbleibende, ca. 20 m wurde seitens der unteren Forstbehörde am 02. August 2022 im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 24 gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 LWaldG unter Auflagen erteilt.

## **5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden**

### **5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

#### **A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation**

##### **Überblick:**

Das Plangebiet wird zurzeit überwiegend von einer Grünfläche eingenommen, die in den Randbereichen von dichten, schon fast waldähnlichen Gehölzstrukturen eingenommen wird. Die Grünfläche liegt etwas tiefer als der angrenzende Sportplatz und ist von einem Wall umgeben. Der Wall ist im Westen mit Gehölzen bewachsen. Die restlichen Wallflächen werden von Gras- und Staudenfluren eingenommen. Die Fläche wird als Abstellfläche genutzt. Südlich befindet sich das Schützenhaus mit Schießstand. Westlich, östlich und nordöstlich des Plangebietes befinden sich Sportplätze. Im Norden ist zudem eine Grünfläche mit dichten Gehölzstrukturen anzutreffen. Ca. 10 m nördlich schließt sich eine Waldfläche gem. § 2 LWaldG an das Plangebiet an. Im Westen befindet sich eine Brachfläche, südlich derer Wohnbebauung und westlich derer Gewerbe anschließt.

In topographischer Hinsicht ist das Plangebiet leicht bewegt. Es steigt von der Mitte des Plangebietes (ca. 46,00 m ü. NHN) in die seitlichen Richtungen um ca. 2,00 -

2,50 m an. Der höchste Punkt liegt im Bereich der geplanten Zufahrt mit ca. 48,50 m ü. NHN.

Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' auf der Grün- und Gehölzfläche wird zu dem Verlust dieser und zu umfangreichen Flächenversiegelungen durch die Errichtung der Dreifeld-Sporthalle sowie von befestigten Hof- und Rangierflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

In den Randbereichen sind neue Gehölzpflanzungen vorgesehen.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Grünfläche weiterhin als Abstellfläche genutzt werden. Die Gehölze in den Randbereichen würden erhalten bleiben. Es würde kein Flächenverbrauch erfolgen.

### **B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter**

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

### **Boden und Relief**

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. "... Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

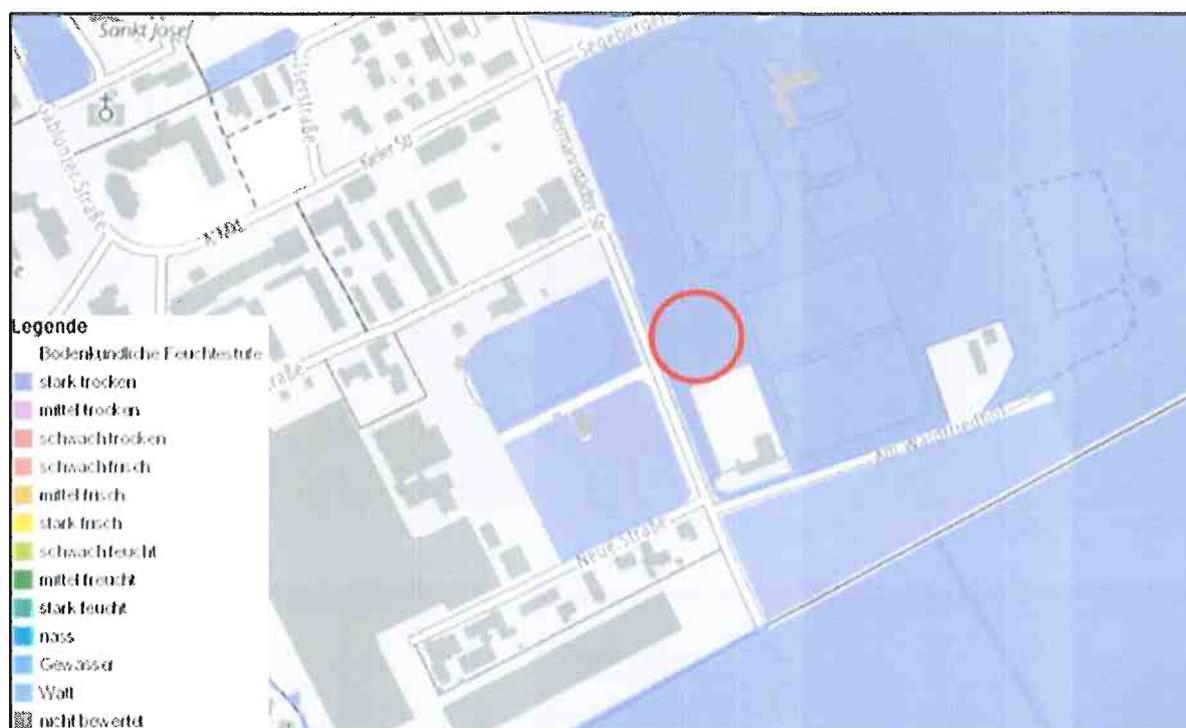
Das Plangebiet besteht zurzeit überwiegend aus einer Grünfläche, die etwas tiefer als der Rest der angrenzenden Flächen liegt und mit einem Wall eingefasst ist, an dessen Randbereich ein breiter, waldähnlicher Gehölzstreifen vorhanden ist. Die Gemeinde möchte den Bau einer Dreifeld-Sporthalle ermöglichen. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, diese Fläche mit dem Bebauungsplan Nr. 24 zu überplanen. Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich seit Ende der 1960-er Jahre ein Schießstand. Gemäß Auswertung eines Luftbildes aus dem Jahr 1968 der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg erstreckte sich das Gelände des

Schießstandes auch auf das für den Bau der Dreifeld-Sporthalle vorgesehene Flurstück 27/1. Es war daher nicht auszuschließen, dass der im Plangebiet anstehende Oberboden, der im Zuge der Baumaßnahme weitestgehend aufgenommen werden muss, mit schießplatztypischen Schadstoffen belastet ist. Es wurde daher seitens der unteren Bodenschutzbehörde empfohlen, im Bebauungsplan Regelungen für ein Entsorgungskonzept auf Grundlage von Untersuchungen des Oberbodens auf die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung zuzüglich Antimon und Arsen zu treffen sowie sicherzustellen, dass im Bereich geplanter Grünflächen die Prüfwerte gem. BBodSchV für den Pfad Boden-Mensch eingehalten werden. Die Regelungen sollten gemäß der unteren Bodenschutzbehörde auch beinhalten, dass das Entsorgungskonzept mit der unteren Bodenschutzbehörde und der Abfallbehörde abzustimmen und ein Nachweis über die Einhaltung der o. a. Werte der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung der Baumaßnahme vorzulegen ist. Im Rahmen der konkreten Objektplanung wird ein entsprechendes Entsorgungskonzept erstellt und abgestimmt.

Eine orientierende Erkundung wurde bereits vom Diplom Geologe Ingo Ratajczak, angewandte Geologie, Hydrogeologie am 01.11.2022 erstellt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Hinweise auf Bodenbelastungen aus der eventuell erfolgten Nutzung als Schießplatz ersichtlich sind.

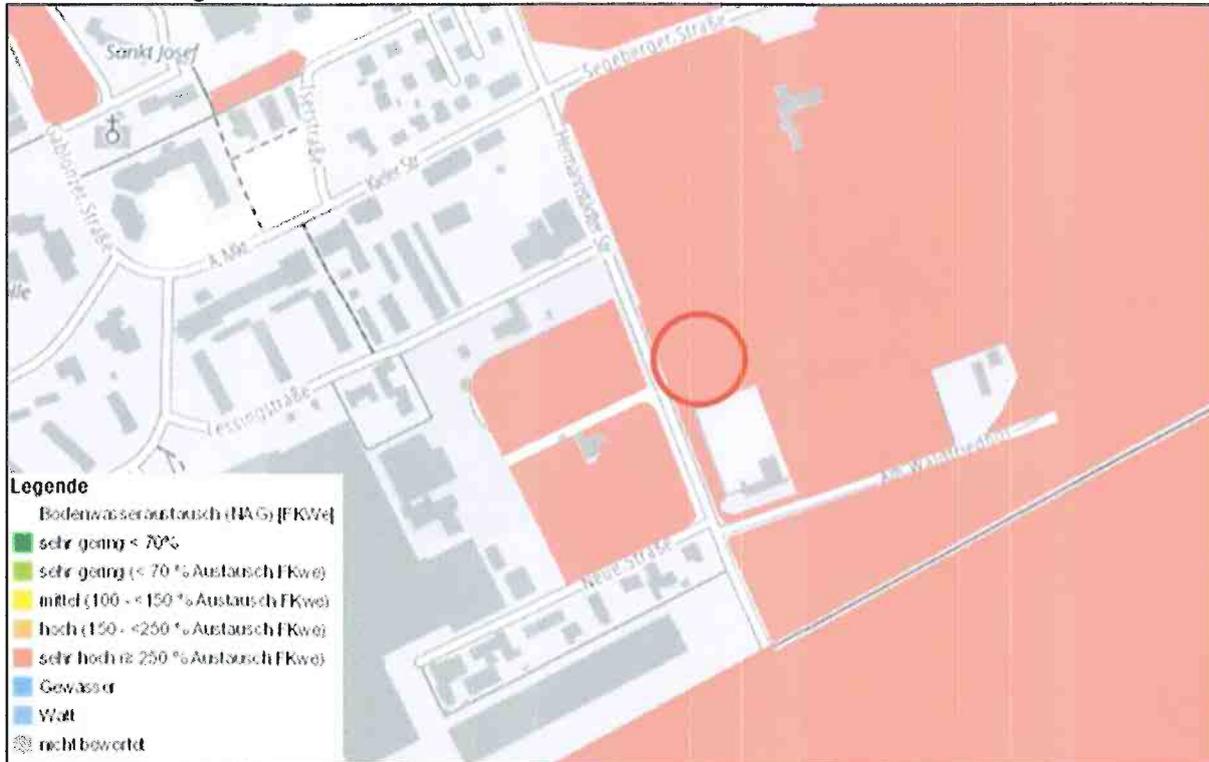
Laut Umweltportal Schleswig-Holstein besitzt der Boden im Plangebiet eine stark trockene Feuchtestufe mit einem sehr hohen Bodenwasseraustausch (vgl. Abb. 1 und 2).



**Abbildung 1: Bodenkundliche Feuchtestufe (Quelle: [https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx\\_geodatenzentrum\\_de\\_de\\_ba\\_semapde\\_web\\_raster\\_grau\\_DE\\_EPSG\\_25832\\_ADV&layers\\_opacity=bdd1026b3364f323d3385e6](https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=bdd1026b3364f323d3385e6))**

[0e93c7518&E=580147.82&N=5988254.31&zoom=12&layers=8444d4488e135e54cea4d439de362919&layers\\_visibility=eb5a32cc426e90e73f69c9a5a3d02e7a&catalogNodes=90,92,100](https://www.umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=94e64fc85e845b6d3ab9b49d597d8237&E=580147.82&N=5988254.31&zoom=12&layers=8444d4488e135e54cea4d439de362919&layers_visibility=eb5a32cc426e90e73f69c9a5a3d02e7a&catalogNodes=90,92,100)

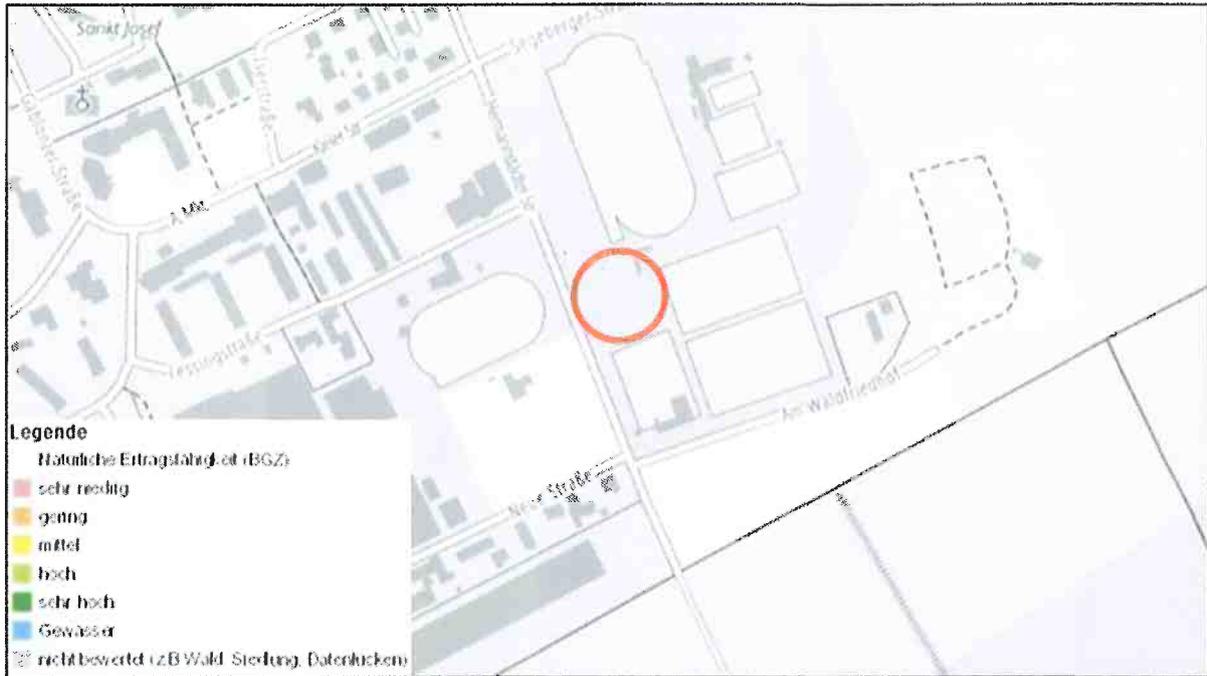
Eine stark trockene Feuchtestufe ist für landwirtschaftliche Nutzung zu trocken. Es handelt sich um Trockenrasen. Der Standort wird als Grünfläche und zum Teil als Schießstand genutzt.



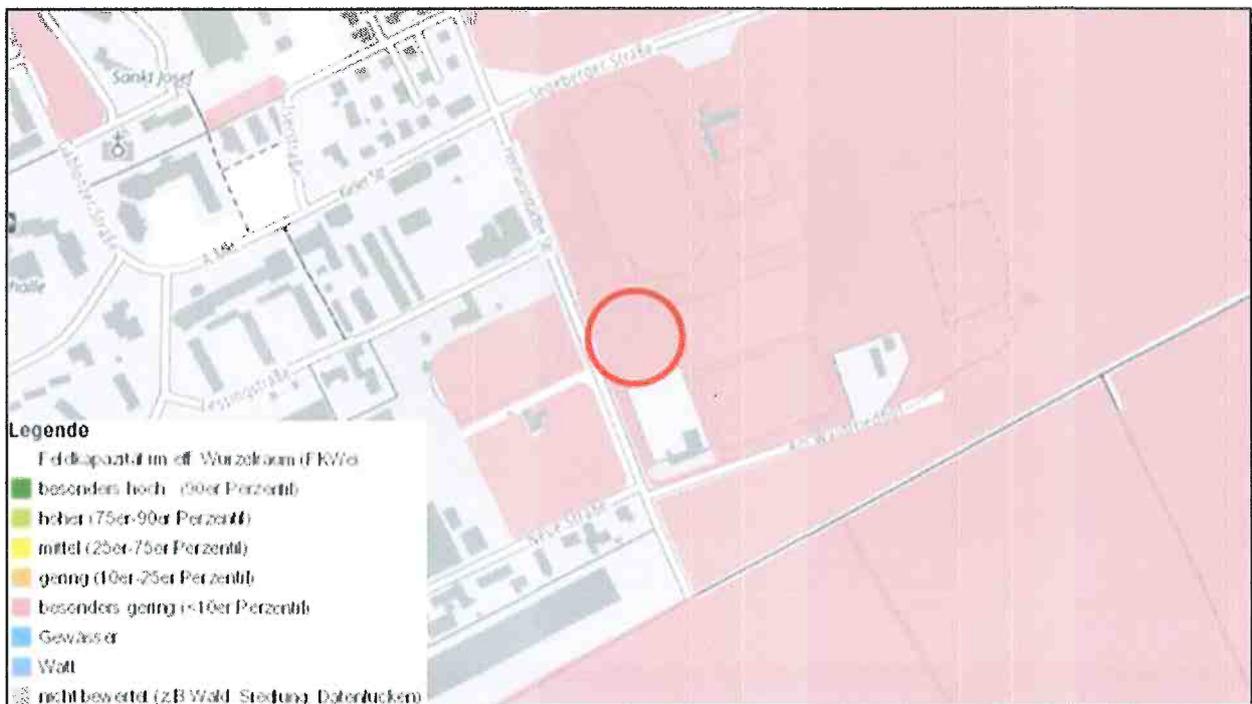
**Abbildung 2: Bodenwasseraustausch** (Quelle: [https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx\\_geodatenzentrum\\_de\\_de\\_ba\\_semapde\\_web\\_raster\\_grau\\_DE\\_EPSG\\_25832\\_ADV&layers\\_opacity=94e64fc85e845b6d3ab9b49d597d8237&E=580149.05&N=5988254.26&zoom=12&layers=bf57039f01446560cc9d9f916629311b&layers\\_visibility=605b5e2c0e265fd68450d8728dfc2e9e&catalogNodes=90,92,105](https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=94e64fc85e845b6d3ab9b49d597d8237&E=580149.05&N=5988254.26&zoom=12&layers=bf57039f01446560cc9d9f916629311b&layers_visibility=605b5e2c0e265fd68450d8728dfc2e9e&catalogNodes=90,92,105))

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt ein sehr hoher Wasseraustausch vor, sodass ein sehr hohes Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe besteht.

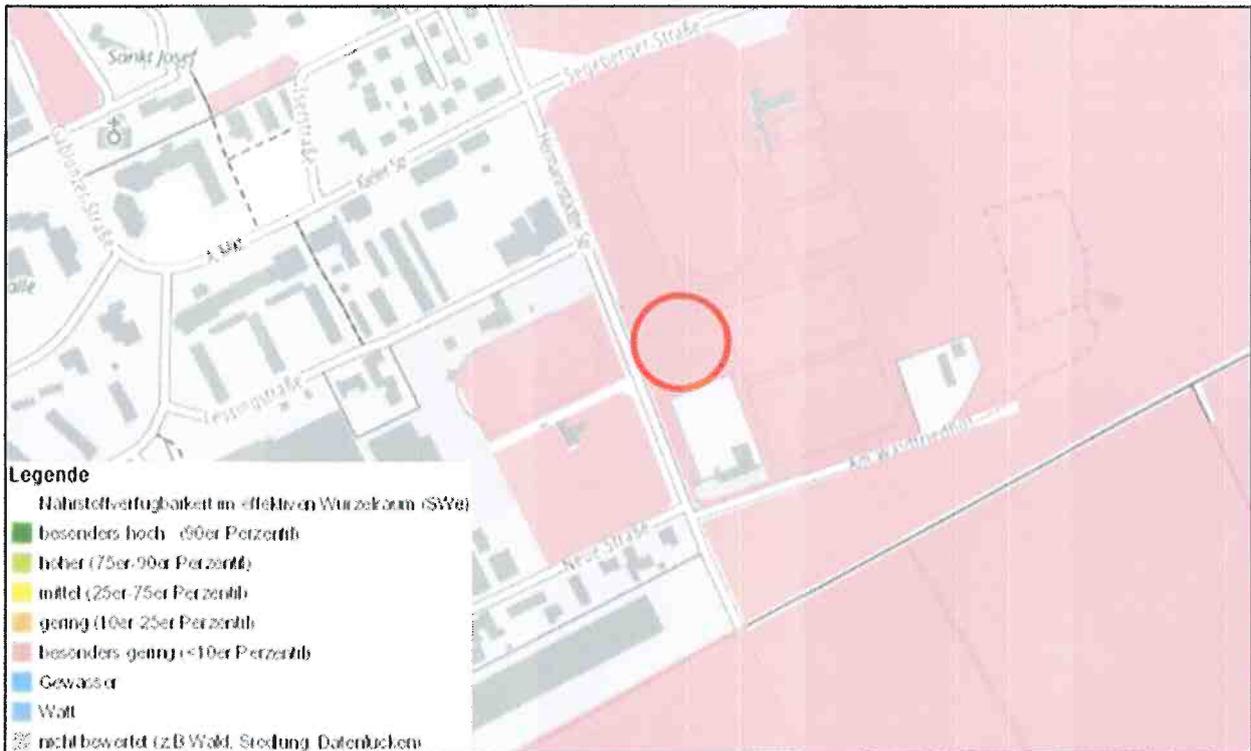
Für die natürliche Ertragsfähigkeit liegen keine Angaben vor bzw. ist diese nicht bewertet (Abb. 3). Die Nährstoffverfügbarkeit und die Feldkapazität des Bodens werden als besonders gering eingestuft (Abb. 4 und 5).



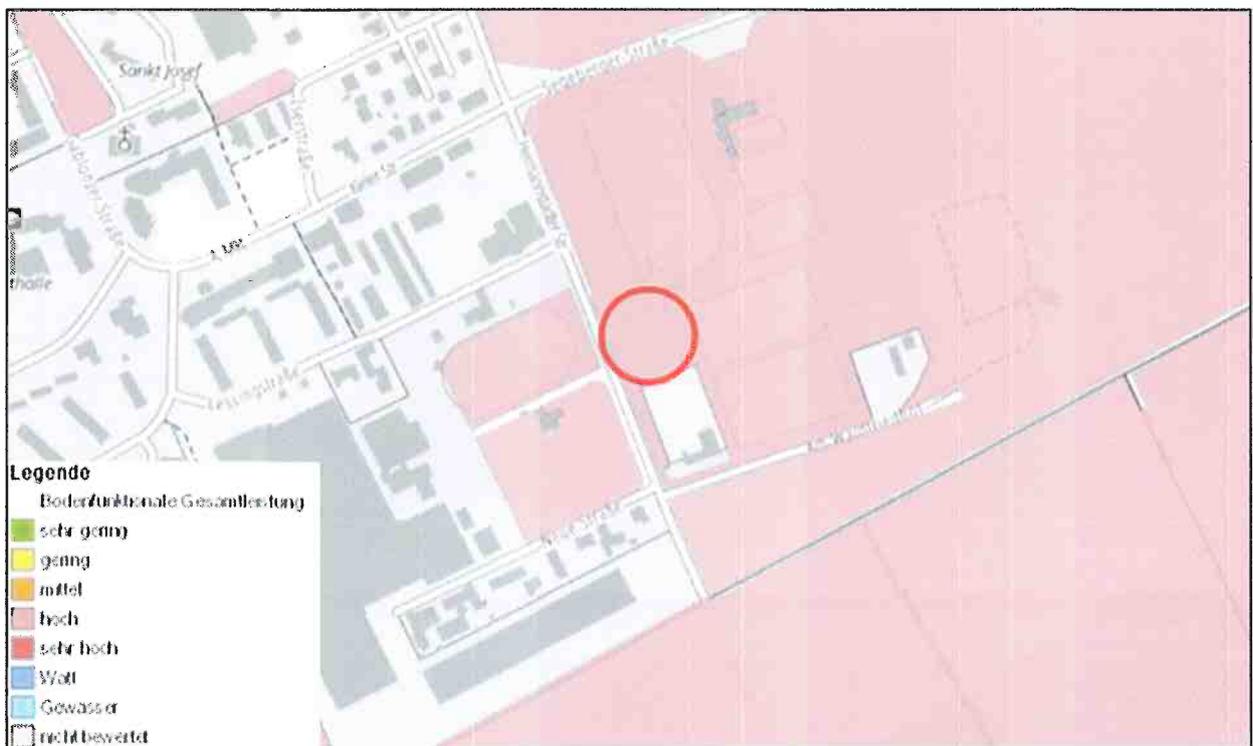
**Abbildung 3: Natürliche Ertragsfähigkeit** (Quelle: [https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx\\_geodatenzentrum\\_de\\_de\\_ba\\_semapde\\_web\\_raster\\_grau\\_DE\\_EPSG\\_25832\\_ADV&layers\\_opacity=94e64fc85e845b6d3ab9b49d597d8237&E=580149.05&N=5988254.26&zoom=12&layers=bf57039f01446560cc9d9f916629311b&layers\\_visibility=47164bcdc0bcc697314b77f1acf689e&catalogNodes=90,92,110](https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=94e64fc85e845b6d3ab9b49d597d8237&E=580149.05&N=5988254.26&zoom=12&layers=bf57039f01446560cc9d9f916629311b&layers_visibility=47164bcdc0bcc697314b77f1acf689e&catalogNodes=90,92,110))



**Abbildung 4: Feldkapazität** (Quelle: [https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx\\_geodatenzentrum\\_de\\_de\\_ba\\_semapde\\_web\\_raster\\_grau\\_DE\\_EPSG\\_25832\\_ADV&layers\\_opacity=6acee681181b356775781802f6aefda98&E=580147.82&N=5988254.31&zoom=12&layers=34bd3ef7d79b14a98bffcdd4e839f8b4&layers\\_visibility=ef6dbb46b001d5779b9253d64e7d4e80&catalogNodes=90,92,94](https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=6acee681181b356775781802f6aefda98&E=580147.82&N=5988254.31&zoom=12&layers=34bd3ef7d79b14a98bffcdd4e839f8b4&layers_visibility=ef6dbb46b001d5779b9253d64e7d4e80&catalogNodes=90,92,94))



**Abbildung 5: Nährstoffverfügbarkeit** (Quelle: [https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx\\_geodatenzentrum\\_de\\_de\\_ba\\_semapde\\_web\\_raster\\_grau\\_DE\\_EPSG\\_25832\\_ADV&layers\\_opacity=2f2b5e8257e7e9b8691db0747ea1c281&E=580147.82&N=5988254.31&zoom=12&layers=2d5b4386ae085b9cfaab1543cecb2e29&layers\\_visibility=83d87bda608116f49ab571738f03d310&catalogNodes=90,92,97](https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=2f2b5e8257e7e9b8691db0747ea1c281&E=580147.82&N=5988254.31&zoom=12&layers=2d5b4386ae085b9cfaab1543cecb2e29&layers_visibility=83d87bda608116f49ab571738f03d310&catalogNodes=90,92,97))

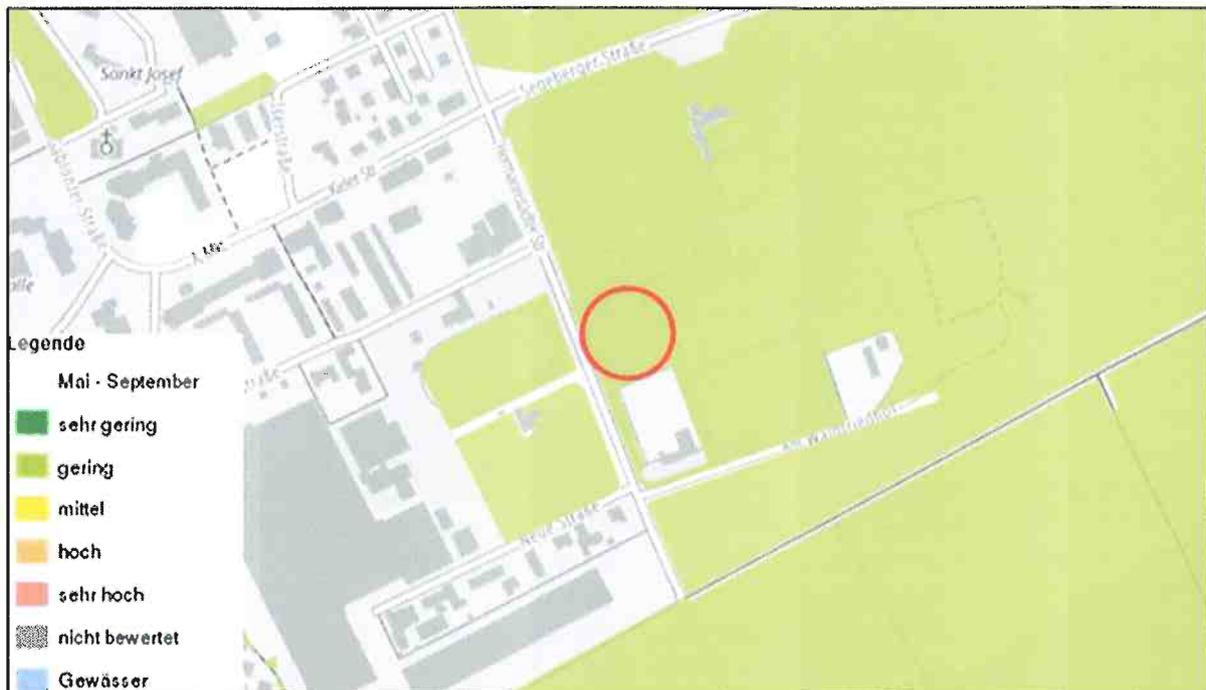


**Abbildung 6: Bodenfunktionale Gesamtleistung** (Quelle: [https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx\\_geodatenzentrum\\_de\\_de\\_ba\\_semapde\\_web\\_raster\\_grau\\_DE\\_EPSG\\_25832\\_ADV&layers\\_opacity=915828aefe369b5dcd93dc3](https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=915828aefe369b5dcd93dc3))

[209655d5f&E=580147.82&N=5988254.31&zoom=12&layers=ccbea7ba1e4496e916317fd5481d66a6&layers\\_visibility=69f36695462b025c596d6814616e7f96&catalogNodes=90,92](https://www.umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_ba_semappede_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=5dba7abbbe49ea95c597434e27a320b3&E=580149.05&N=5988254.26&zoom=12&layers_visibility=aab35bec408935c121221631bfd95fa3&layers=b375f2c6bdb825e04b1261fda4f47cac&catalogNodes=116)

Die zusammenfassende Bodenbewertung (bodenfunktionale Gesamtleistung Abb. 6) wird als hoch eingestuft.

Hinsichtlich der Bodengefährdung durch Wind und Wasser bestehen gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein keine Angaben. Hinsichtlich der Bodenverdichtung ist bei Acker- und Grünlandnutzung im Zeitraum Oktober bis April eine geringe Gefährdung angegeben, im Zeitraum April bis Oktober eine sehr geringe Gefährdung.



**Abbildung 7: Bodenverdichtung auf Acker und Grünland im Zeitraum Oktober bis April (Quelle: [https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx\\_geodatenzentrum\\_de\\_de\\_ba\\_semappede\\_web\\_raster\\_grau\\_DE\\_EPSG\\_25832\\_ADV&layers\\_opacity=5dba7abbbe49ea95c597434e27a320b3&E=580149.05&N=5988254.26&zoom=12&layers\\_visibility=aab35bec408935c121221631bfd95fa3&layers=b375f2c6bdb825e04b1261fda4f47cac&catalogNodes=116](https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_ba_semappede_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=5dba7abbbe49ea95c597434e27a320b3&E=580149.05&N=5988254.26&zoom=12&layers_visibility=aab35bec408935c121221631bfd95fa3&layers=b375f2c6bdb825e04b1261fda4f47cac&catalogNodes=116))**

Der Boden hat aufgrund der Abbildungen 1 - 7 insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit. Es liegt jedoch eine hohe bodenfunktionale Gesamtleistung vor, was eine Erhöhung des Ausgleichsverhältnisses auf 1 : 1 erforderlich macht.

Hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens im Bereich Natur- und Kulturgeschichte liegt das Plangebiet gem. Digitaler Atlas Nord "Archäologie-Atlas" nicht in einem Archäologischen Interessensgebiet und nimmt damit in diesem Bereich auch keine besondere Bedeutung ein.

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp,

herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Braunerden. Dieser Bodentyp ist in der o. g. Tabelle nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt. Laut der 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016', stehen im Plangebiet überwiegend Reinsande an.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht leicht bewegt. Es steigt von der Mitte des Plangebietes (ca. 46,00 m ü. NHN) in die seitlichen Richtungen um ca. 2,00 - 2,50 m an. Der höchste Punkt liegt im Bereich der geplanten Zufahrt mit ca. 48,50 m ü. NHN.

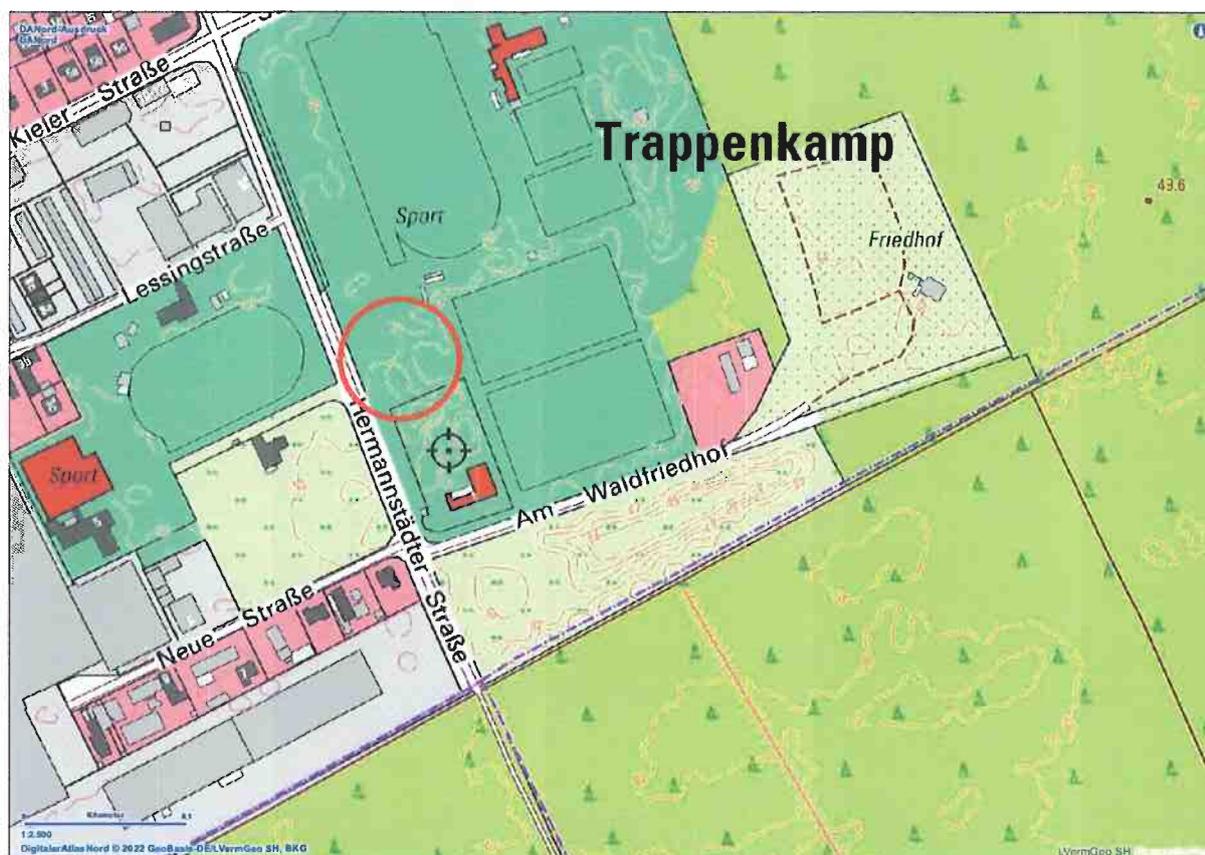


Abbildung 8: Auszug aus der topographischen Karte (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>)

#### Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Grünfläche und Schießstand genutzt werden. Die Gehölze würden erhalten bleiben. Weitere Flächenversiegelungen würden nicht stattfinden.

#### **Bewertung**

Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit sowie eine anthropogene Überprägung. Sie haben demnach eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt. Aufgrund der hohen Gesamtleistung des Bodens muss das Ausgleichsverhältnis hochgesetzt werden.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

#### **Wasser - Grund- und Oberflächenwasser**

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Es wurde durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH aus Fahrenkrug im Juli 2022 ein Bodengutachten erstellt. Der Baugrund wurde am 05. und 07.07.2022 mit insgesamt neun Kleinrammbohrungen bis 7 m Tiefe erkundet. Im Zuge und nach Ende der Bohrarbeiten wurden die Wasserstände - gemessen im offenen Bohrloch - ermittelt. Bis zur jeweiligen Endteufe wurden keine Wasserstände gelotet. Auch angesichts der Topographie und des Reliefs kann davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:  
Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

#### **Bewertung**

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

#### **Klima, Luft**

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer Grünfläche, die zum Teil als Lagerplatz genutzt wird. In den Randbereichen befinden sich Aufwallungen und ein waldähnlicher Gehölzsaum. Ca. 10 m nördlich des Plangebietes befindet sich ein Wald. Bei Grünflächen handelt es sich um Flächen mit einer geschlossenen Vegetationsdecke. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Da die Grünfläche eine geschlossene Vegetationsdecke aufweist, trägt sie zur Kaltluftentstehung bei. Die Grünfläche hat daher eine Bedeutung für die Kaltluftentstehung, die aber aufgrund der geringen Flächengröße als gering einzustufen ist.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:  
Keine besonderen Auswirkungen.

#### **Bewertung**

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

### **Arten und Lebensgemeinschaften**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Grünfläche, die in den Randbereichen von Wällen und im Westen von dichten, schon fast waldähnlichen Gehölzstrukturen eingenommen wird (vgl. nachfolgende Abbildungen).



**Abbildung 9: Blick von Norden auf das Plangebiet (Quelle: Büro für Bauleitplanung)**

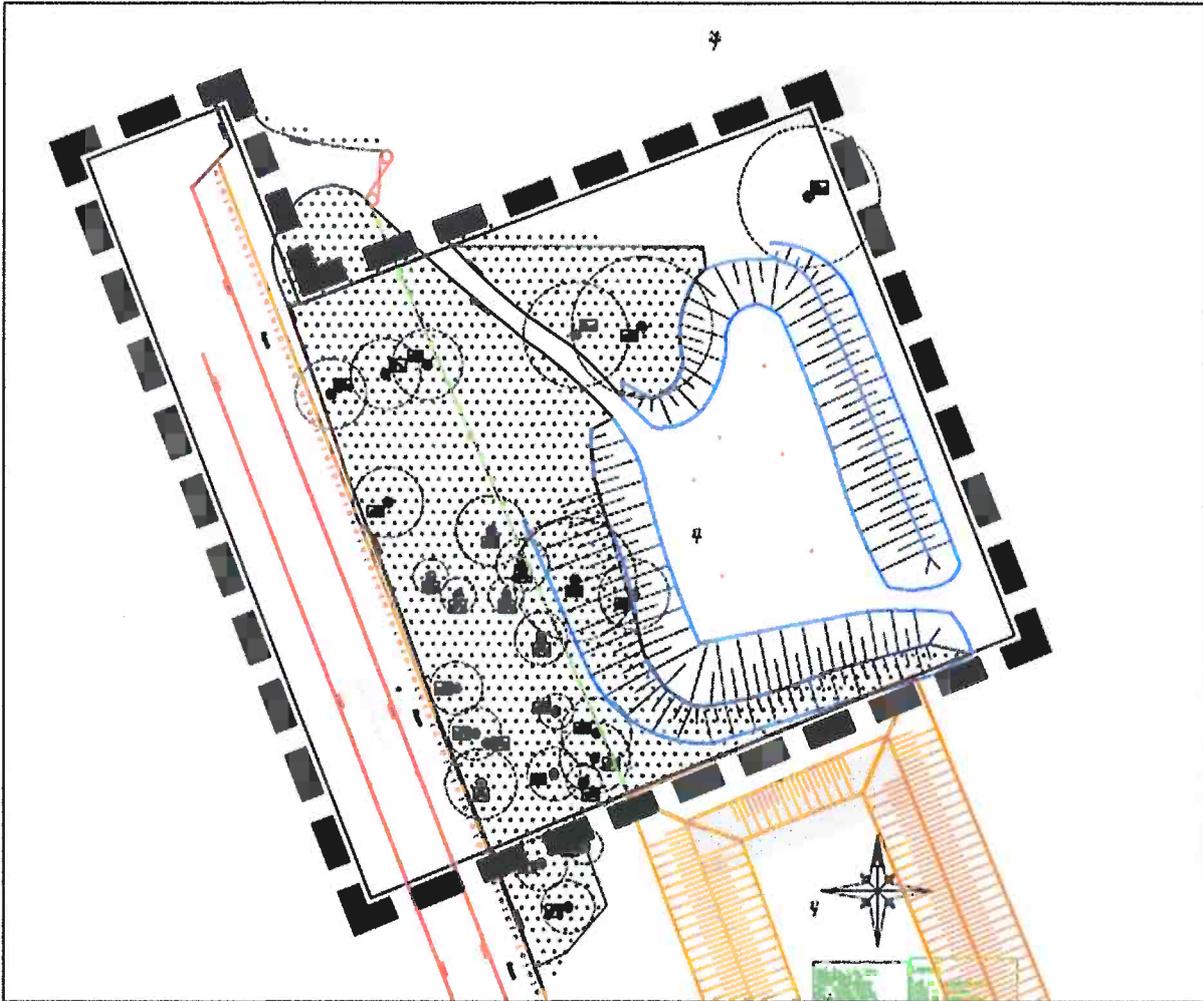


Abbildung 10: Vermessung des Plangebietes (Quelle: Dipl.-Ing. C. de Vries)

Die gepunkteten Bereiche der Abbildung 10 stellen die vorhandenen Gehölzstrukturen dar, die schwarz-gestrichelte Linie den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Südlich des Plangebietes befindet sich das Schützenhaus mit Schießstand. Westlich, östlich und nordöstlich des Plangebietes befinden sich Sportplätze. Im Norden ist zudem eine Grünfläche mit dichten Gehölzstrukturen anzutreffen. Ca. 10 m nördlich des Plangebietes schließt Wald an, der im Umweltportal S-H (Abbildung 9) nicht dargestellt ist. Weiter entfernt im Süden befindet sich ebenfalls ein Wald. Im Westen befindet sich eine Brachfläche (sie ist jedoch als Waldfläche ausgewiesen, siehe Abb. 8), südlich derer Wohnbebauung und westlich derer Gewerbe anschließen.

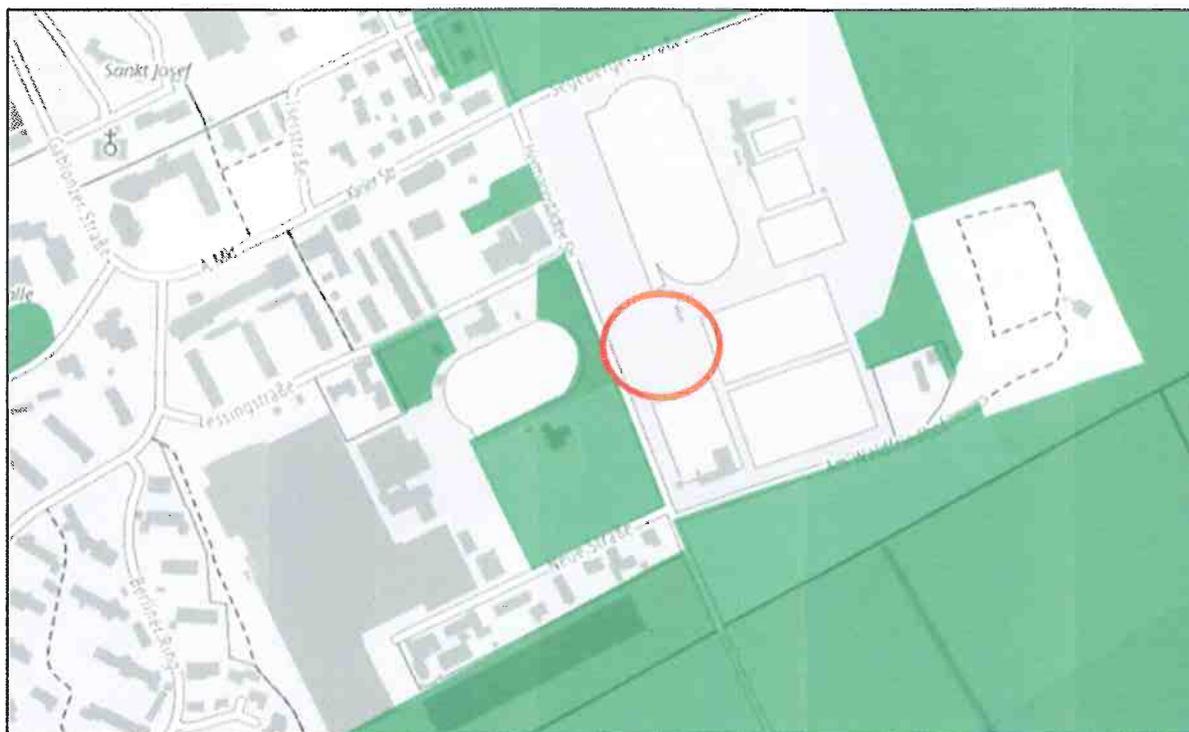


Abbildung 11: Waldflächen (Quelle: [https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thnatschutz&bgLayer=sqx\\_geodatenzentrum\\_de\\_de\\_basemapde\\_web\\_raster\\_grau\\_DE\\_EPSG\\_25832\\_ADV&layers\\_opacity=0ffec712cad069908ce19952cdeb270c&E=580149.05&N=5988254.26&zoom=12&layers\\_visibility=edaafc7a33d7fee28caba9cf9fe25518&layers=b201058f690c801e3a1d2d191314e0eb&catalogNodes=46](https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thnatschutz&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=0ffec712cad069908ce19952cdeb270c&E=580149.05&N=5988254.26&zoom=12&layers_visibility=edaafc7a33d7fee28caba9cf9fe25518&layers=b201058f690c801e3a1d2d191314e0eb&catalogNodes=46))

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche bietet weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

**Bewertung**

Die außerhalb des Plangebietes liegenden Wälder haben aufgrund ihres naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz. Die dichte Gehölzstruktur in den Randbereichen hat aufgrund ihres naturnahen Charakters ebenfalls eine besondere Bedeutung für den Naturschutz.

Die Grünfläche hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

**Landschaftsbild**

Das Plangebiet ist entlang der Straße bereits vollständig eingegrünt. Da die Gehölze jedoch beseitigt werden, werden weitere Eingrünungsmaßnahmen erforderlich.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde, wie sie jetzt besteht, erhalten bleiben. Eine Bebauung würde nicht erfolgen.

## **Bewertung**

Es werden Eingrünungsmaßnahmen erforderlich.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

## **Mensch, menschliche Gesundheit**

Die Errichtung der Sporthalle an diesem Standort führt zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch. Wohngebäude befinden sich in einer ausreichenden Entfernung zum Plangebiet. Es handelt sich zudem um einen Sportplatzbereich. Die Errichtung der Sporthalle könnte sich zudem positiv auf die Menschen auswirken, da eine Nutzung dieser Halle als Sportler oder auch als Zuschauer möglich wäre.

Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich seit Ende der 1960-er Jahre ein Schießstand. Gemäß Auswertung eines Luftbildes aus dem Jahr 1968 der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg erstreckte sich das Gelände des Schießstandes auch auf das für den Bau der Dreifeld-Sporthalle vorgesehene Flurstück 27/1. Es war daher nicht auszuschließen, dass der im Plangebiet anstehende Oberboden, der im Zuge der Baumaßnahme weitestgehend aufgenommen werden muss, mit schießplatztypischen Schadstoffen belastet ist. Es wurde daher seitens der unteren Bodenschutzbehörde empfohlen, im Bebauungsplan Regelungen für ein Entsorgungskonzept auf Grundlage von Untersuchungen des Oberbodens auf die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung zuzüglich Antimon und Arsen zu treffen sowie sicherzustellen, dass im Bereich geplanter Grünflächen die Prüfwerte gem. BBodSchV für den Pfad Boden-Mensch eingehalten werden. Die Regelungen sollten gemäß der unteren Bodenschutzbehörde auch beinhalten, dass das Entsorgungskonzept mit der unteren Bodenschutzbehörde und der Abfallbehörde abzustimmen und ein Nachweis über die Einhaltung der o. a. Werte der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung der Baumaßnahme vorzulegen ist. Im Rahmen der konkreten Objektplanung wird ein entsprechendes Entsorgungskonzept erstellt und abgestimmt.

Eine orientierende Erkundung wurde bereits vom Diplom Geologe Ingo Ratajczak, angewandte Geologie, Hydrogeologie am 01.11.2022 erstellt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Hinweise auf Bodenbelastungen aus der eventuell erfolgten Nutzung als Schießplatz ersichtlich sind.

An das Plangebiet grenzen weiter entfernt landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf die Fläche einwirken können.

## Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Das Sportplatzgelände würde weiterhin als solches genutzt werden. Mit zeitlich begrenzten Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen.

### **Bewertung**

Die Ausweisung des 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

### **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter. Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

#### Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

### **Fläche**

Im vorliegenden Fall wird eine zusätzliche Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen, die jedoch bereits zum Teil als Lagerfläche genutzt wird und unmittelbar an das vorhandene Sportplatzgelände angrenzt.

#### Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Es würde keine Inanspruchnahme der Fläche erfolgen.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

#### Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

**C) Kurzzusammenfassung**

Die Überplanung bereitet eine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch vor. Eine Eingrünung des Plangebietes wird erforderlich.

**5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung**

**Beschreibung der eingriffsrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Es ist die Schaffung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' geplant. Ebenfalls werden Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt und neue Parkmöglichkeiten entlang der 'Hermannstädter Straße' geschaffen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die 'Hermannstädter Straße', die westlich des Plangebietes verläuft.

**Schutzgut Boden**

Durch die Planung werden Flächenversiegelungen durch bauliche Anlagen, Hof-Rangier- und Parkplatzflächen vorbereitet.

**1. Flächenversiegelungen - Vollversiegelung**

Versiegelung im 'Sonstigen Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle':

<p>Für das SO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.</p> <p>Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,95 überschritten werden.</p> <p>Flächengröße SO: 3.180 m<sup>2</sup></p> <p>3.180 m<sup>2</sup> x 0,95 =</p>	3.021 m <sup>2</sup>	
<b>Mögliche Versiegelung im SO</b>		<b>3.021 m<sup>2</sup></b>

Versiegelung der Straßenverkehrsfläche:

<p>Flächengröße Verkehrsfläche insgesamt: 1.504 m<sup>2</sup></p> <p>800 m<sup>2</sup> entfallen auf die bereits vorhandene Verkehrsfläche.</p>		
---	--	--

<p>Die verbleibenden 501 m<sup>2</sup> werden als Parkbuchten neu angelegt. Es ist jedoch festgesetzt, dass diese wasser- und luftdurchlässig herzustellen sind. Aus diesem Grund tauchen diese 501 m<sup>2</sup> unter dem Punkt Teilversiegelung auf.</p> <p>1.504 m<sup>2</sup> - 800 m<sup>2</sup> - 501 m<sup>2</sup> = 203 m<sup>2</sup></p> <p>Es werden im Bereich der Verkehrsflächen daher neue Vollversiegelungen von 203 m<sup>2</sup> hervorgerufen.</p>	203 m <sup>2</sup>	
<b>Mögl. neue Vollsiegelung durch Verkehrsflächen</b>		<b>203 m<sup>2</sup></b>

**Summe der Flächenversiegelung - Vollversiegelungen gesamt: 3.224 m<sup>2</sup>**

## 2. Flächenversiegelungen - Teilversiegelungen

Es ist festgesetzt, dass die befestigten Flächen im 'Sonstigen Sondergebiet' (SO) und innerhalb der Grünfläche (Stellplätze, Wege) sowie die neu zu errichtenden Parkplätze im Westen des Plangebietes wasser- und luftdurchlässig herzustellen sind. Da im Rahmen des Bebauungsplanes noch nicht vorausgesagt werden kann, wie viele Stellplätze und weitere Flächen innerhalb des SO teilversiegelt werden, wird im vorliegenden Fall komplett von Vollversiegelungen ausgegangen. Die Berechnung ist daher dem Punkt 'Vollversiegelungen' zu entnehmen.

Es liegen jedoch die Flächengrößen der zukünftigen Parkbuchten (501 m<sup>2</sup>) und der zulässigen Versiegelungen innerhalb der Grünfläche (100 m<sup>2</sup>) vor.

Insgesamt werden daher 601 m<sup>2</sup> (501 m<sup>2</sup> + 100 m<sup>2</sup>) teilversiegelt.

**Summe neu teilversiegelbare Fläche 601 m<sup>2</sup>**

Die oben aufgeführten Flächenversiegelungen (Voll- und Teilversiegelungen) stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar.

## Schutzgut Wasser

### Grundwasser

Flächenversiegelungen können sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Dies hängt von der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden ab. Laut der 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' stehen im Plangebiet Reinsande an. Sandböden weisen eine gute Versickerungsfähigkeit auf. Es wurde ergänzend durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH aus Fahrenkrug im Juli 2022 ein Bodengutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die ungesättigten Sande unterhalb der Mutterbodenschicht für die Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA-A 138 geeignet sind. Es ist

daher vorgesehen, das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen innerhalb des Plangebietes zu versickern. Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist über grundstückseigene Versickerungsanlagen zu beseitigen. Die Regenwasseranlagen sind nach den allgemeinen Regeln der Technik zu bauen und zu betreiben. Die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen/Teichen mit einem Anschluss an die Versickerungsanlagen ist zulässig. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu erwarten. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

### **Schutzgut Klima/Luft**

Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' und die damit verbundenen Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen werden keine Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

### **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**

#### **Verluste von Biotopflächen**

#### Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Es werden die vorhandenen Gehölzstrukturen im Westen und zum Teil im Norden des Plangebietes beseitigt. In der nachfolgenden Abbildung sind diese gepunktet dargestellt.

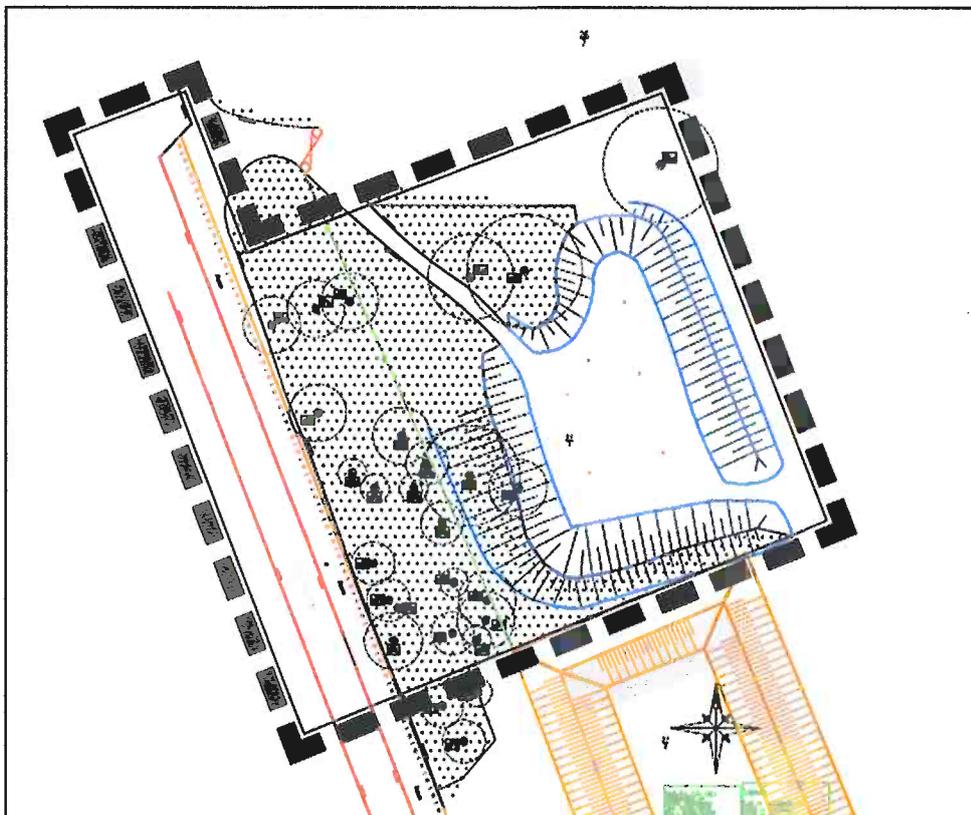


Abbildung 12: Vermessung des Plangebietes (Quelle: Dipl.-Ing. C. de Vries)

Die dichte Gehölzstruktur entlang der Westgrenze des Plangebietes ist zwar nicht gesetzlich geschützt, dennoch hat diese aufgrund ihres naturnahen Charakters eine besondere Bedeutung. Sie kann nicht erhalten werden, da die geplante Dreifeld-Sporthalle sonst nicht errichtet werden kann.

Sie ist im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen.

#### Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

##### - Grünfläche

Die Beseitigung der oben aufgeführten Biotoptypen stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Im Runderlass ist geregelt, dass bei der Beseitigung von Flächen, die eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz haben, ein eigenständiger Ausgleich für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' erbracht werden muss. Werden hingegen Flächen beseitigt, die eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz haben, reichen als Ausgleich die Ausgleichsmaßnahmen aus, die für die Schutzgüter 'Boden', 'Wasser' und 'Landschaftsbild' erbracht werden.

#### **Beeinträchtigung von geschützten Tierarten (Artenschutz)**

Auf den Artenschutz wird in Kap. 5.4 eingegangen.

#### **Schutzgut Landschaftsbild**

Das Plangebiet ist entlang der Straße bereits vollständig eingegrünt. Da die Gehölze jedoch beseitigt werden, wird hier eine neue Eingrünung erforderlich. Sie wird in Form einer freiwachsenden Gehölzeingrünung festgesetzt. Wenn die Gehölzpflanzung angelegt ist, wird eine Einbindung in die Landschaft gewährleistet.

Die in der Planzeichnung im Westen des Plangebietes festgesetzte Anpflanzfläche ist zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen (Pflanzanweisung siehe Kap. 5.11.4). Sie ist freiwachsend zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Sie darf auf 2 m unterbrochen werden, um eine Fußwegeverbindung zur zukünftigen Halle zu gewährleisten.

#### **5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG**

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind. Aufgrund der Ausgestaltung des Plangebietes wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von der BBS-Umwelt GmbH, Kiel, am 08.11.2022 erstellt.

Gemäß Fachbeitrag wurde der Biotopbestand im Rahmen der Begehungen zur Kartierung von Haselmaus und Habitatstruktur 2022 erfasst. Zur Ermittlung des

potenziellen faunistischen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für die relevanten Arten(-gruppen) vorgenommen.

Es wurden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie begutachtet.

"Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Für alle Arten/Artengruppen werden die Artkataster-Daten des LLUR ausgewertet (Stand 2022)."

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die nachfolgenden **Brutvogelarten** potentiell in dem Plangebiet vorkommen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 08.11.2022, S. 17/18).

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG  
 RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein /Deutschland

Artname	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	Streng geschützt	EU-VSchRL	RL SH (2010)	RL D (2016)	Einzel-Art-Betrachtung	Empfindlichkeit (Fluchtdistanz m)	Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+			*	*		100	X	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+			*	*		100	X	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+			*	*		200	X	X
Elster	<i>Pica pica</i>	+			*	*		100	X	X
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+			*	*		200		X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+			*	V		100	NG	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+			*	*		100	X	X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+			*	*		100	X	X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+			*	V		100	X	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+			*	*		200	X	X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+			*	*		20		X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+			*	*		100	X	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+			*	*		100	X	X
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	+			V	*	x			NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+		*	*		200		NG

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	Streng geschützt	EU-VSchRL	RL SH (2010)	RL D (2016)	Einzel-Art-Betrachtung	Empfindlichkeit (Fluchtdistanz m)	Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	+			*	3	x	100	NG	NG
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+			*	*		100		X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+			*	*		200	X	X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+			*	*		200		X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+			*	V	x	100	NG	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+			*	*		100	X	X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+			*	*		100		X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+			*	*		200	X	X
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+			*	*		100		X
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+		*	*		100	NG	NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+			*	*		100	X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+			*	*		200	X	X

Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, + = nicht bewertet, \* = nicht gefährdet, n.g. = nicht genannt

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie genannt

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

(X) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch auf Grund von nicht optimalen Habitatbedingungen weniger wahrscheinlich

Fett = Einzel-Art-Betrachtung erforderlich (kommt hier nicht vor)

Für **Rastvögel** hat das Untersuchungsgebiet keine besondere Bedeutung.

## Fledermäuse

### Flächeninanspruchnahme

"In den Bäumen konnten keine Hinweise auf Höhlen als Quartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Bei den Begehungen wurden dazu Sichtkontrollen durchgeführt. Spalten unter abstehender Rinde o. ä. mit Tagesquartieren/Sommerquartieren sind jedoch entlang der Straße nicht auszuschließen.

Die Gehölzkanten können für Fledermäuse wichtige Leitlinien darstellen. Sie leiten möglicherweise zu Knicks und Gehölzen in der Umgebung über. Hier mögliche Arten mit ausgeprägter Flugroutennutzung sind Breitflügel-, Mücken- und Zwergfledermaus.

Eine essentielle Bedeutung der Sportplatzflächen als Jagdgebiet ist nicht anzunehmen. Die Nahrungsfunktion ist gering.

Gebäude mit offensichtlicher Quartiereignung sind im direkten Wirkraum nicht vorhanden.

#### Indirekter Wirkraum:

Gehölze im Umfeld können bei entsprechender Größe Quartiere aufweisen. Waldbereiche sind im Osten und Süden vorhanden. Hier sind Flugwege zu erwarten, jeweils entlang der Waldkanten.

Aufgrund der Lage am Rand der Siedlung und der Gehölzfläche im Osten und Süden können hier sowohl typische Arten der Siedlungsbereiche (wie Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus), als auch Arten der Gehölze vorkommen (wie Großer Abendsegler, Zwerg-, Mücken-, Zweifarb-, Bechstein- oder Rauhautfledermaus).

Gebäude mit hohem Quartierpotenzial sind in der näheren Umgebung nicht erkennbar. In der Ortschaft in Trappenkamp sind Siedlungsarten der Fledermäuse zu erwarten und auch im Artkataster des Landes nachgewiesen (s. o.)." Für nähere Informationen siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 08.11.2022, S.19.

#### **Haselmaus**

Das Vorkommen der Haselmaus wurde mittels Nest-Tubes ab April bis Oktober in ca. monatlichen Abständen überprüft. Es wurden keine Haselmäuse festgestellt.

#### **Amphibien und Reptilien**

##### Amphibien

"Im Geltungsbereich sind keine Gewässer und somit keine Laichplätze vorhanden. Eine Bedeutung als Landlebensraum ist in Gehölzen möglich, diese sind hier allerdings deutlich trocken ausgebildet und damit wenig attraktiv.

Die Daten des Landes zeigen (s. Abb. 5) Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Teichfrosch und Erdkröte in der näheren Umgebung.

Für den Moorfrosch ist das Vorkommen im Geltungsbereich nicht anzunehmen, da die Art keine größeren Wanderungen unternimmt. Kreuzkröte und Knoblauchkröte wandern weitere Strecken und nutzen Offenlandstandorte oder z. B. Kiesgruben. Die Kreuzkröte ist in der weiteren Umgebung angegeben. Offene sandige Flächen (vergleichbar Kiesgruben) sind im Umfeld des Geltungsbereiches kaum zu finden. Die Knoblauchkröte, die auch Ackerflächen und Brachen nutzt, kommt mit der Kreuzkröte nördlich der Ricklinger Straße vor. Da Nadelwald, Siedlung, Sportplatz und Waldfriedhof zwischen dem Geltungsbereich und den Vorkommen liegen, d. h. für die Arten untypische Habitats, wird ein Vorkommen, auch temporär, im Bereich des Sportplatzes ausgeschlossen.

Grasfrosch und Erdkröte, die größere Wanderungen zwischen Landlebensraum und Laichgewässer durchführen und die Gehölze entlang der Hermannstädter Straße nutzen können, sind im Sommer oder zur Überwinterung möglich.

Für den Kammmolch ist der Bereich eher zu trocken, so dass das Vorkommen auch im Landlebensraum nicht angenommen wird.

Reptilien

Im direkten Wirkbereich finden sich Wälle aus Mutterboden, die ruderal bewachsen sind, sowie wenig mageres Grünland und Sportplatzflächen. Letztere sind zwar Offenstandorte, für die Zauneidechse aber nicht geeignet. Magere Rasenflächen sind eher geeigneter Lebensraum, allerdings liegen die nächsten bekannten Vorkommen nördlich der Ricklinger Straße, wie auch für die europäisch geschützten Amphibien. Eine Biotopvernetzung über sandig offene Flächen ist hier nicht vorhanden. Eine Eignung für Zauneidechsen besteht daher aufgrund der Kleinräumigkeit und der isolierten Lage nicht. Waldeidechsen und u. U. Blindschleiche sind dagegen in den Gehölzen möglich.

Im indirekten Wirkraum sind Vorkommen von Waldeidechsen, Ringelnatter und Blindschleiche möglich, tatsächliche Waldbereiche liegen im Osten und Süden.

Die Zauneidechse ist nach den Daten des Landes nordöstlich der Ricklinger Straße und im Westen nicht weit von der BAB entfernt bekannt. Die Art nutzt sandig offene Böschungen und Brachen oder Staudenfluren mit wenig Gehölzaufwuchs. Für die Art wird daher im direkten Umfeld (Sportplatz) nicht, im weiteren Umfeld in sandigen Flächen häufig angenommen. Waldeidechse und Blindschleiche sind in den Waldbereichen zu erwarten. Ein Rückhaltebecken im Süden kann auch für die Ringelnatter Lebensraum sein." Für nähere Informationen siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 08.11.2022, S.20/21.

Weitere Arten des Anhangs IV sind nicht zu erwarten.

Die möglichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 2: Nachgewiesene oder potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial	
							Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
<b>Fledermäuse</b>								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J, TQ	J
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	J, F, TQ	Q, J, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J, F, TQ	Q, J, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, F, TQ	Q, J, F

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial	
							Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	J, F	Q, J, F
<b>Amphibien</b>								
Kreuzkröte							-	W
Knoblauchkröte							-	W
Moorfrosch							-	-
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	+		-	*	*	L	L
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	+		V	*	*	L	L
Teichfrosch							-	L
Kammolch							-	W
Teichmolch							L	L
<b>Reptilien</b>								
Zauneidechse							-	-
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	+		-	G	*	X	X
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	+		-	*	*	X	X
Ringelnatter							-	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist im Anhang der FFH-RL genannt

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste,

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, \* = nicht gefährdet

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

L = Landlebensraum, w = Wanderrungen über die Fläche möglich

Fledermäuse: Q = unterschiedliche Quartiere, J = Jagdrevier, F = Flugrouten, TQ = Tagesquartier

**Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie** sind im Untersuchungsraum aufgrund ungeeigneter Standorteigenschaften nicht zu erwarten.

Gemäß Fachbeitrag werden **artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen** erforderlich

Vermeidungsmaßnahme 1 Gehölzvögel:

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern wird vermieden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt werden. Die Brut und Jungenaufzucht reichen von Anfang März bis Ende September.

Vermeidungsmaßnahme 2 Brutvögel der Staudenfluren:

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern wird vermieden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt wird. Die Brut und Jungenaufzucht reichen von Anfang März bis Ende September.

Vermeidungsmaßnahme 3 Fledermäuse:

Größere Bäume mit Stammdurchmesser > 20 cm werden im Zeitraum 01. Dezember bis Ende Februar gefällt. Außerhalb dieser Zeit ist das Fällen nur dann möglich,

wenn durch Negativnachweis (Kontrolle durch Fachpersonal) nachgewiesen wird, dass keine Tiere in Spalten oder Höhlen vorkommen.

Vermeidungsmaßnahme 4 Insekten:

Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei Beleuchtung von Flächen im Geltungsbereich selbst ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED (kein weißes Licht) und keine Beleuchtung von Grünstrukturen am Rand sicherzustellen. Bei nächtlichen Bauarbeiten sind Richtstrahler zu verwenden.

Gemäß Fachbeitrag werden keine **CEF-Maßnahmen** notwendig, es sind jedoch **artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen** erforderlich

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Gehölzvögel:

Gehölzausgleich mit Kompensation im Umfang 1:1.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 Brutvögel der Staudenfluren:

Ausgleich Staudenflur/Sukzession mit Kompensation im Umfang 1:1.

"Für die **nicht europäisch geschützten Arten** der Amphibien und Reptilien, Insekten oder die Weinbergschnecke, die in den Gehölzen, v. a. an der Hermannstädter Straße vorkommen können, sind die Maßnahmen zum Artenschutz ebenfalls wirksam. National geschützte Arten der Gehölze und Knicks und der Saumstrukturen sind v. a. in den Randbereichen des Sportplatzes und der hier betroffenen Fläche mit Ruderalvegetation zu finden." Für nähere Informationen siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 08.11.2022, S.31 ff.

## **5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

### **A) Prognose bei Durchführung der Planung**

#### **Schutzgut Boden**

Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' führt zu Flächenversiegelungen für die Errichtung der baulichen Anlagen sowie der befestigten Hof- und Stellplatzflächen. Zudem werden neue Parkbuchten entlang der 'Hermannstädter Straße' vorgesehen. Die Böden weisen insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit auf (vgl. Kap. 5.2.1 B). Es wird aufgrund der hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung eine Erhöhung des Ausgleichsverhältnisses für Vollversiegelungen auf 1 : 1 und für Teilversiegelungen auf 1 : 0,6 notwendig. Es werden ca. 3.224 m<sup>2</sup> Boden zusätzlich vollversiegelt und 601 m<sup>2</sup> teilversiegelt.

Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch

den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen.

Überschüssiger Boden ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Belastete Böden sind fachgerecht zu entsorgen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen.

Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich seit Ende der 1960-er Jahre ein Schießstand. Gemäß Auswertung eines Luftbildes aus dem Jahr 1968 der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg erstreckte sich das Gelände des Schießstandes auch auf das für den Bau der Dreifeld-Sporthalle vorgesehene Flurstück 27/1. Es war daher nicht auszuschließen, dass der im Plangebiet anstehende Oberboden, der im Zuge der Baumaßnahme weitestgehend aufgenommen werden muss, mit schießplatztypischen Schadstoffen belastet ist. Es wurde daher seitens der unteren Bodenschutzbehörde empfohlen, im Bebauungsplan Regelungen für ein Entsorgungskonzept auf Grundlage von Untersuchungen des Oberbodens auf die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung zuzüglich Antimon und Arsen zu treffen sowie sicherzustellen, dass im Bereich geplanter Grünflächen die Prüfwerte gem. BBodSchV für den Pfad Boden-Mensch eingehalten werden. Die Regelungen sollten gemäß der unteren Bodenschutzbehörde auch beinhalten, dass das Entsorgungskonzept mit der unteren Bodenschutzbehörde und der Abfallbehörde abzustimmen und ein Nachweis über die Einhaltung der o. a. Werte der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung der Baumaßnahme vorzulegen ist. Im Rahmen der konkreten Objektplanung wird ein entsprechendes Entsorgungskonzept erstellt und abgestimmt.

Eine orientierende Erkundung wurde bereits vom Diplom Geologe Ingo Ratajczak, angewandte Geologie, Hydrogeologie am 01.11.2022 erstellt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Hinweise auf Bodenbelastungen aus der eventuell erfolgten Nutzung als Schießplatz ersichtlich sind.

Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar, die gemäß § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

### **Schutzgut Wasser**

Es wurde durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH aus Fahrenkrug im Juli 2022 ein Bodengutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die ungesättigten Sande unterhalb der Mutterbodenschicht für die Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA-A 138 geeignet sind. Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen ist daher innerhalb des Plangebietes zu versickern. Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist über grundstückseigene Versickerungsanlagen zu beseitigen. Die Regenwasseranlagen sind nach den allgemeinen Regeln der Technik zu bauen und zu betreiben. Die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen/Teichen mit einem Anschluss an die Versickerungsanlagen ist zulässig. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

### **Schutzgut Klima und Luft**

Die Beseitigung einer Grünfläche und eines Teils einer Gehölzfläche hat nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft'. Versiegelte Flächen und Gebäudestrukturen verstärken jedoch lokalklimatisch eine Wärmereflexion.

Die Berücksichtigung von Klimagesichtspunkten ist möglich, z. B. ist eine Energiegewinnung durch erneuerbare Energien oder die Errichtung von Gründächern allgemein zulässig.

Außerdem sind die befestigten Flächen im 'Sonstigen Sondergebiet' (SO) und innerhalb der Grünfläche (Stellplätze, Wege) sowie die neu zu errichtenden Parkplätze im Westen des Plangebietes wasser- und luftdurchlässig herzustellen.

Das Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zu versickern. Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist über grundstückseigene Versickerungsanlagen zu beseitigen. Die Regenwasseranlagen sind nach den allgemeinen Regeln der Technik zu bauen und zu betreiben. Die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen/Teichen mit einem Anschluss an die Versickerungsanlagen ist zulässig. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Zudem wird eine neue Gehölzeingrünung festgesetzt. Die in der Planzeichnung im Westen des Plangebietes festgesetzte Anpflanzfläche ist zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen (Pflanzenanweisung siehe Kap. 5.11.4). Sie ist freiwachsend zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Sie darf auf 2 m unterbrochen werden, um eine Fußwegeverbindung zur zukünftigen Halle zu gewährleisten. Die Gehölzeingrünung dient zugleich als Ausgleich für die Beseitigung der Gehölzfläche.

Es wird außerdem eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche im Westen des Plangebietes sind Versiegelungen durch Fußwege mit einer Gesamtfläche von max. 100 m<sup>2</sup> zulässig.

Es ist daher davon auszugehen, dass sich bei der Umsetzung der Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ergeben.

### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Die geplante Bebauung wird zu der Beseitigung der kleinen Grünfläche und der randlich gelegenen Gehölzfläche führen. Außerdem werden die Wälle beseitigt.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Das Plangebiet ist entlang der Straße bereits vollständig eingegrünt. Da die Gehölze jedoch beseitigt werden, wird hier eine neue Eingrünung erforderlich. Sie wird in Form einer freiwachsenden Gehölzeingrünung festgesetzt. Wenn die Gehölzpflanzung angelegt ist, wird eine Einbindung in die Landschaft gewährleistet.

Die in der Planzeichnung im Westen des Plangebietes festgesetzte Anpflanzfläche ist zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen (Pflanzanweisung siehe Kap. 5.11.4). Sie ist freiwachsend zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Sie darf auf 2 m unterbrochen werden, um eine Fußwegeverbindung zur zukünftigen Halle zu gewährleisten. Die Gehölzeingrünung dient zugleich als Ausgleich für die Beseitigung der Gehölzfläche.

### **Schutzgut Mensch**

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Die Errichtung der Sporthalle an diesem Standort führt zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch. Wohngebäude befinden sich in einer ausreichenden Entfernung zum Plangebiet. Es handelt sich zudem um einen Sportplatzbereich. Die Errichtung der Sporthalle könnte sich zudem positiv auf die Menschen auswirken, da eine Nutzung dieser Halle als Sportler oder auch als Zuschauer möglich wäre.

Es war nicht auszuschließen, dass der Oberboden im Teilbereich 1 durch vergangene Nutzungen mit schießplatztypischen Schadstoffen belastet ist. Um sicherzustellen, dass die Prüfwerte gem. BBodSchV für den Pfad Boden-Mensch eingehalten werden, wurde eine orientierende Erkundung vom Diplom Geologen Ingo Ratajczak, angewandte Geologie, Hydrogeologie am 01.11.2022 erstellt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Hinweise auf Bodenbelastungen aus der eventuell erfolgten Nutzung als Schießplatz ersichtlich sind.

An das Plangebiet grenzen weiter entfernt landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Gebiet einwirken können.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### **Schutzgut Fläche**

Im vorliegenden Fall wird eine zusätzliche Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen, die jedoch bereits zum großen Teil als Lagerfläche genutzt wird und unmittelbar an das vorhandene Sportplatzgelände angrenzt.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

### **Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)**

Es ist im Vorfeld des Baus mit der Baufeldräumung zu rechnen.

### **Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle**

Während der Bauphase ist mit Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuscentwicklungen führen. Zudem werden Versiegelungen für den Bau der Sporthalle und der Parkplätze vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten.

Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen.

Überschüssiger Boden ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Belastete Böden sind fachgerecht zu entsorgen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen.

Damit während der Baumaßnahmen keine Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu berücksichtigen.

### **Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima**

Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

### **Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während des Baus eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

### **Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen**

Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Eine Sporthalle birgt keine Risiken für die Umwelt. In räumlicher Nähe befindet sich kein Störfallbetrieb, der auf das Plangebiet einwirken könnte.

### **Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben**

Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

### **B) Kurzzusammenfassung**

Die Planung wird zu der Beseitigung einer Grün-, einer Gehölzfläche und eines Teils eines Schießstandes führen. Zudem werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau des zukünftigen Gebäudes mit seinen Rangierflächen und der Errichtung der Parkbuchten hervorgerufen. Diese Eingriffe müssen ausgeglichen werden.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731, die Witterung beim Befahren des Bodens und nach Bauende die Auflockerung des

Untergrundes vor Auftrag des Oberbodens zu beachten. Sollte Bodenmaterial von anderer Stelle aufgebracht werden, ist § 12 BBodSchG zu beachten. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten.

Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

## **5.6 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

### **Vermeidungsmaßnahmen**

./.

### **Minimierungsmaßnahmen**

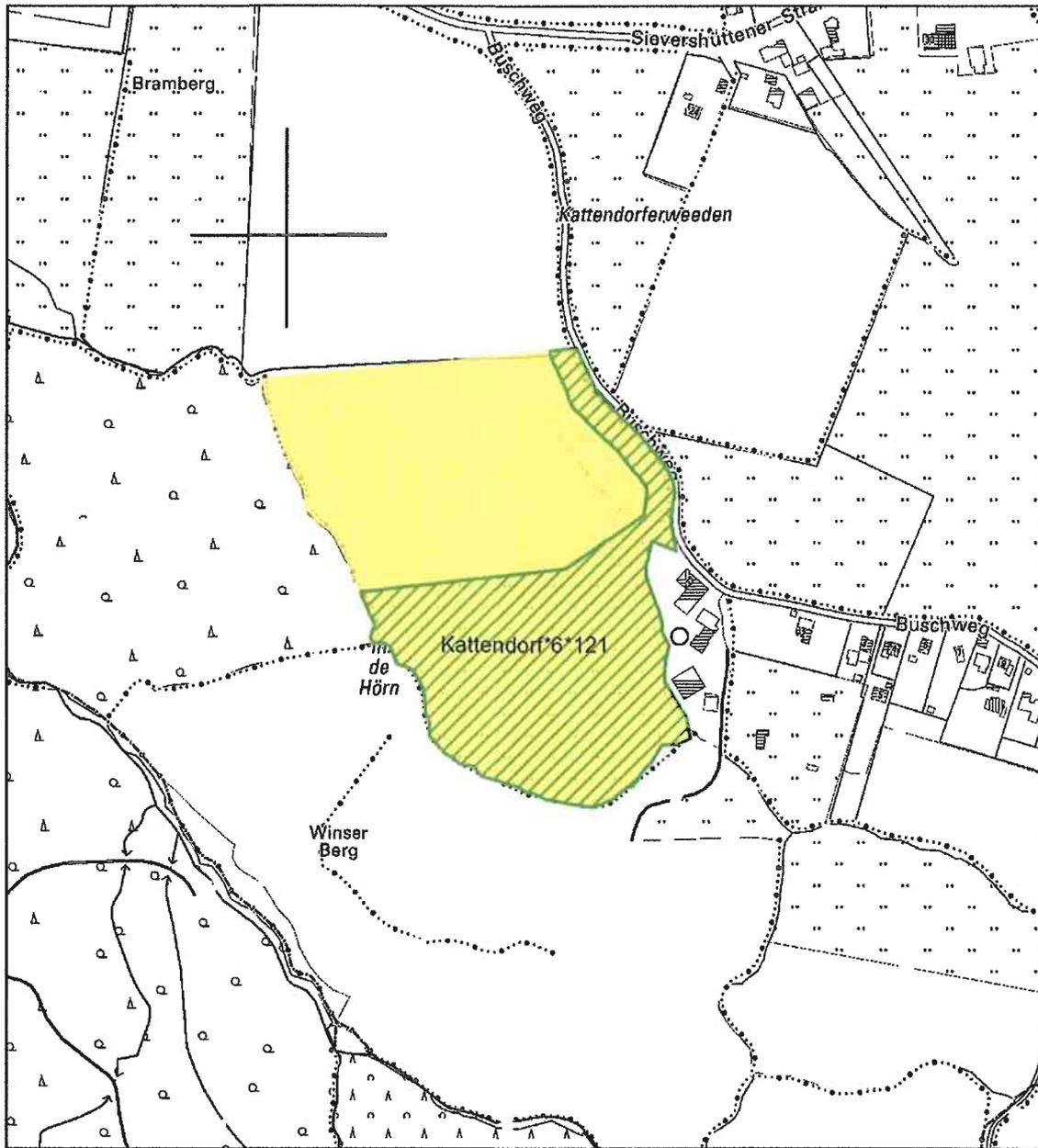
- Mit der Beachtung der DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 wird der Schutz des Oberbodens gewährleistet.
- Mit der Beachtung der DIN-Norm 18920 wird der Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen gewährleistet.
- Mit der Auflockerung des Unterbodens vor dem Auftrag des Oberbodens und der Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse vor dem Befahren des Bodens wird der verbleibende Bodenbereich geschützt.
- Weiterer Bodenschutz wird erreicht durch die Beachtung der Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 im Falle eines Bodenauftrags von anderer Stelle.
- Es sind Teilversiegelungen festgesetzt, zudem ist festgesetzt, dass das Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes zu versickern ist.
- Es wird eine neue Eingrünung festgesetzt, die zugleich als anteiliger Ausgleich für die Beseitigung der Gehölzfläche dient.

## **5.7 Ausgleichsmaßnahmen**

### **Ausgleichsmaßnahme 1 – Nutzung Ökokonto 'Kisdorf/Winsen 3' der Stiftung Naturschutz (Az.: 670022.8540.1502.20-0001), Fläche: 3.585 m<sup>2</sup>**

Der Ausgleich, der für den Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich wird, wird dem Ökokonto 'Kisdorf/Winsen 3' der Stiftung Naturschutz (Az.: 670022.8540.1502.20-0001) zugeordnet.

Das Entwicklungsziel des Ökokontos ist u. a. die Herstellung von artenreichem mesophilen Grünland sowie die Anlage von Amphibiengewässern.



Kartengrundlage:  
(DTK, DOP, DGM) ATKIS® LVermGeo SH: ALKIS® LVermGeo

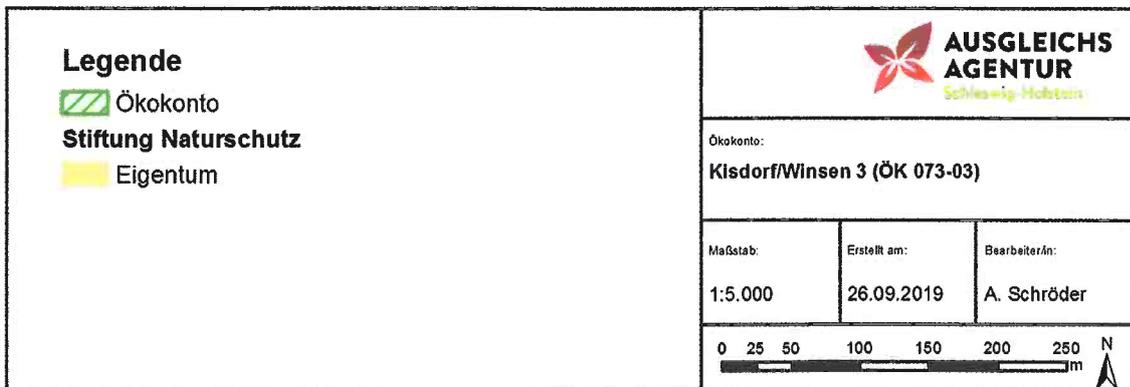


Abbildung 13: Lage des Ökokontos (Quelle: Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein)

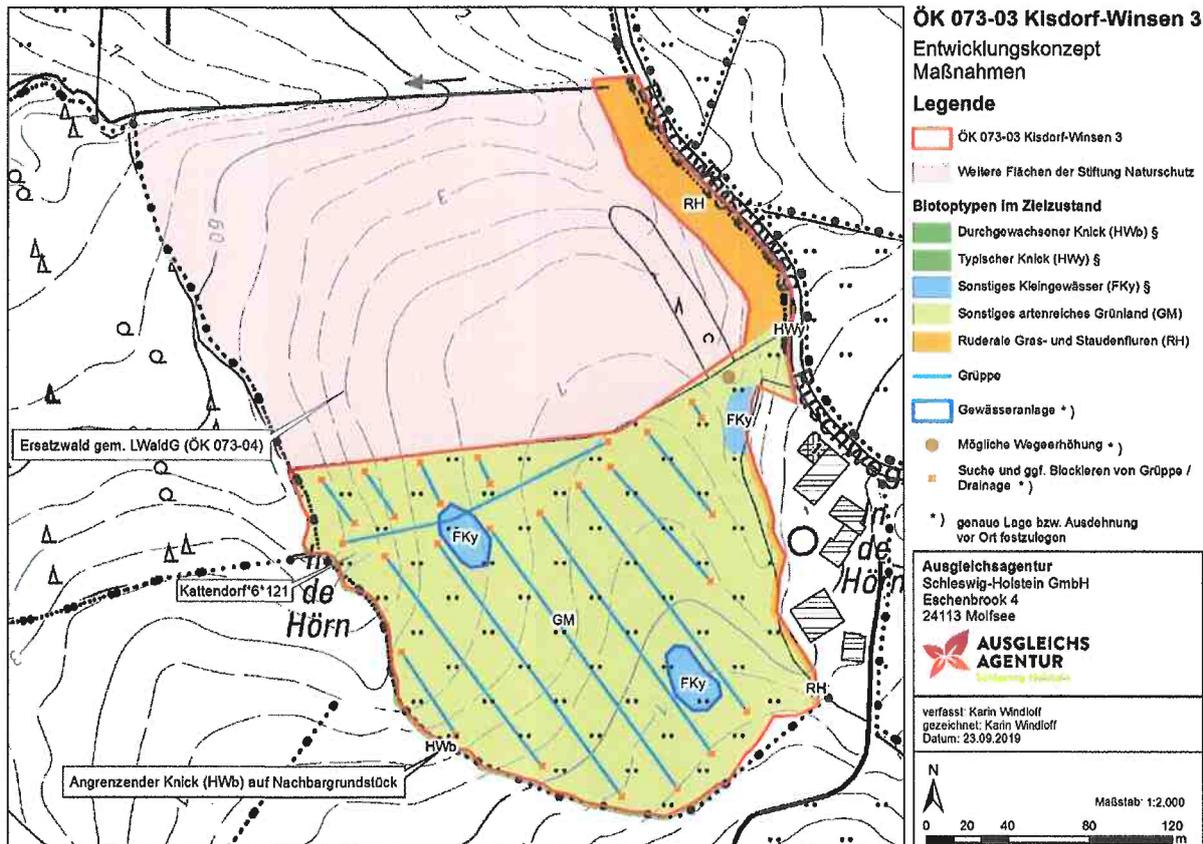


Abbildung 14: Entwicklungskonzept des Ökokontos Kisdorf/Winsen 3 (Quelle: Ausgleichsagentur S-H)

**Ausgleichsmaßnahme 2 - Gehölzpflanzung an der Westseite des Plangebietes, Länge: ca. 49 m → 147 m<sup>2</sup>**

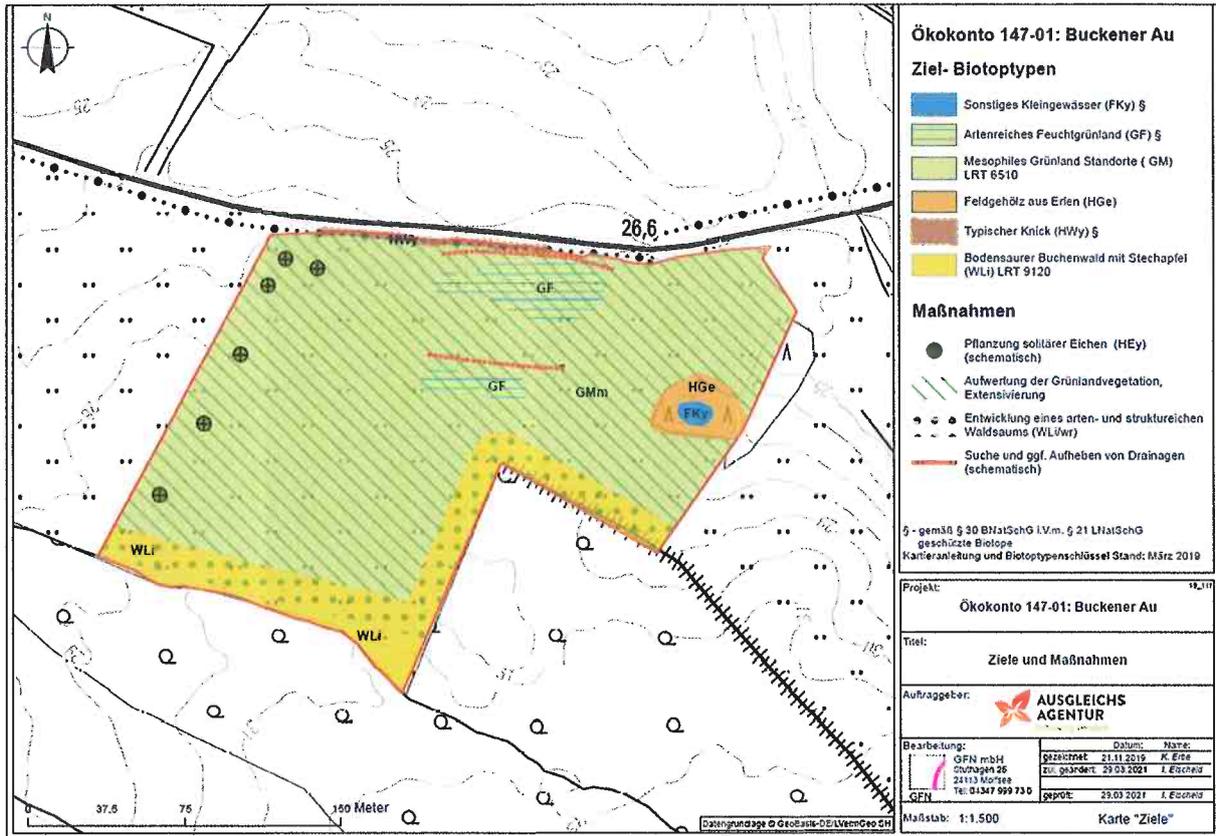
Als Ausgleich für die Beseitigung eines Gehölzstreifens und zugleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist an der Westseite des Plangebietes eine 3 m breite zweireihige Gehölzpflanzung vorzunehmen, die freiwachsend zu entwickeln ist. Diese darf zur Herstellung einer Fußgängerverbindung in einer Breite von 2 m unterbrochen werden.

Sie dient zugleich als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme.

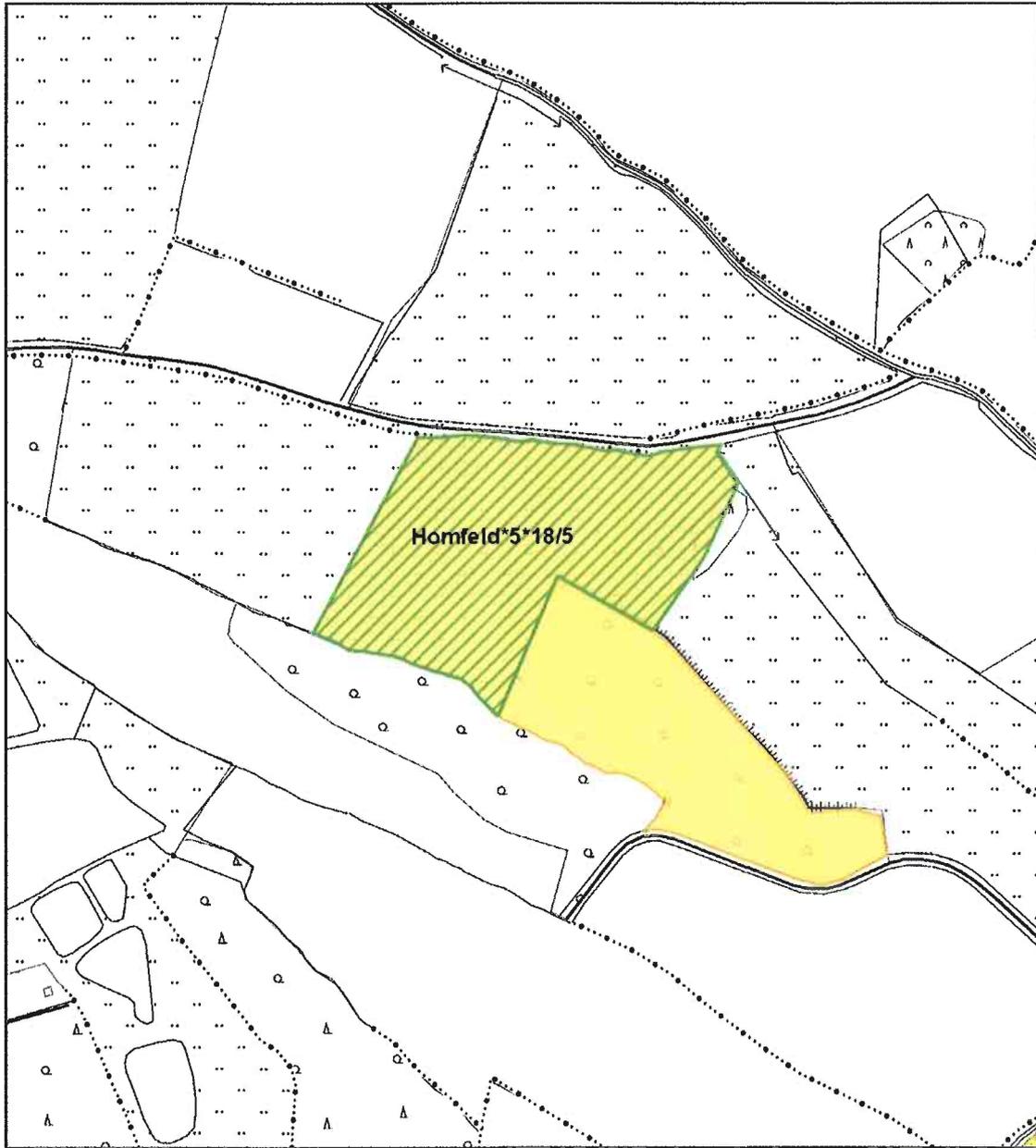
Die in der Planzeichnung im Westen des Plangebietes festgesetzte Anpflanzfläche ist zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen (Pflanzenweisung siehe Kap. 5.11.4). Sie ist freiwachsend zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Die Anpflanzfläche darf im westlichen Bereich auf 2 m unterbrochen werden, um eine Fußwegverbindung zur zukünftigen Sporthalle zu gewährleisten.

**Ausgleichsmaßnahme 3 - Gehölzausgleich - Nutzung Ausgleichsfläche 'Buckener Au 1' der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Fläche: ca. 1.904 m<sup>2</sup>**

Als Ausgleich für die Beseitigung einer 2.051 m<sup>2</sup> großen Gehölzfläche, sind insgesamt 2.051 m<sup>2</sup> Gehölzfläche neu anzulegen. Innerhalb des Plangebietes werden 147 m<sup>2</sup> neu angelegt (Ausgleichsmaßnahme 2), die verbleibenden 1.904 m<sup>2</sup> werden der Ausgleichsfläche 'Buckener Au 1' der Stiftung Naturschutz zugeordnet. Ziel ist u. a. die Entwicklung dem Wald vorgelagerter Waldränder und solitärer Einzelbäume.



**Abbildung 15: Ziele und Maßnahmen der Ausgleichsfläche 'Buckener Au' (Quelle: Ausgleichsagentur S-H)**



Kartengrundlage:  
(DTK, DOP, DGM) ATKIS® LVermGeo SH; ALKIS® LVermGeo

<p><b>Legende</b></p> <p> Ökokonto</p> <p> Flurstücksgrenzen</p> <p><b>Stiftung Naturschutz</b></p> <p> Eigentum</p>	<p><b>AUSGLEICHS AGENTUR</b> Schleswig-Holstein</p>	
	<p>Ökokonto</p> <p><b>Buckener Au 1 (ÖK 147-01)</b></p>	
	<p>Maßstab:</p> <p>1:5.000</p>	<p>Erstellt am:</p> <p>07.05.2020</p>
<p>0 25 50 100 150 200 250 m</p>		

Abbildung 16: Lage der Ausgleichsfläche (Quelle: Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein)

## 5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 268/V 531 - 5310.23)* - vom 09. Dezember 2013 und den in der Anlage beigefügten *'Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung'*. Der Runderlass trat am 01. Januar 2014 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft treten.

### Schutzgut Boden

Die Flächenversiegelungen sind laut Runderlass im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen, wenn es sich um Gebäudeflächen oder sonstige versiegelte Oberflächen (Vollversiegelungen) handelt. Da es sich hier jedoch um einen Boden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung handelt, wird der Ausgleich um 100 % erhöht und auf 1 : 1 für das Plangebiet heraufgesetzt. Bei den Vollversiegelungen ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 3.224 m<sup>2</sup> (3.224 m<sup>2</sup> x 1). Teilversiegelungen sind laut Runderlass im Verhältnis 1 : 0,3 auszugleichen. Aufgrund der hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung wird auch hier der Ausgleich ebenfalls um 100 % erhöht und auf 1 : 0,6 heraufgesetzt. Für die Teilversiegelungen werden daher 361 m<sup>2</sup> (601 m<sup>2</sup> x 0,6) als Ausgleich erforderlich.

Insgesamt ergibt sich also ein Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden von 3.585 m<sup>2</sup> (3.224 m<sup>2</sup> + 361 m<sup>2</sup>).

Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist es erforderlich, dass intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen und zu einem naturnahen Biotop entwickelt werden. Im vorliegenden Fall werden dem Ökokonto 'Kisdorf/Winsen 3' der Stiftung Naturschutz (Az.: 670022.8540.1502.20-0001) 3.585 m<sup>2</sup> zugeordnet.

### Schutzgut Wasser

Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist über grundstückseigene Versickerungsanlagen zu beseitigen. Die Regenwasseranlagen sind nach den allgemeinen Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen/Teichen mit einem Anschluss an die Versickerungsanlagen ist zulässig. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen. Für das Grundwasser ergeben sich daher keine Auswirkungen. Ein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut 'Wasser' ist deshalb nicht erforderlich.

### Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut 'Klima/Luft' ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

### **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**

Es werden keine geschützten Biotop beseitigt. Es wird aber ein naturnaher Gehölzstreifen beseitigt. Es handelt sich um eine 2.051 m<sup>2</sup> große Gehölzfläche, die im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen ist. Zudem wird ein freiwachsendes Gehölz innerhalb des Plangebietes festgesetzt. Es dient zugleich der Eingrünung.

Die in der Planzeichnung im Westen des Plangebietes festgesetzte Anpflanzfläche ist zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen (Pflanzenanweisung siehe Begründung Kap. 5.11.4). Sie ist freiwachsend zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Die Anpflanzfläche darf auf 2 m unterbrochen werden, um eine Fußwegeverbindung zur zukünftigen Sporthalle zu gewährleisten.

Der Ausgleich, der für die Beseitigung einer 2.051 m<sup>2</sup> großen Gehölzfläche erforderlich wird (2.051 m<sup>2</sup>), wird zum einen innerhalb des Plangebietes (147 m<sup>2</sup>) erbracht und zum anderen der Ausgleichsfläche 'Buckener Au 1' der Stiftung Naturschutz (1.904 m<sup>2</sup>) zugeordnet.

Gemäß dem Runderlass stellen Beseitigungen von 'Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz' keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' dar. Die Beeinträchtigungen gelten deshalb mit der Ausgleichsmaßnahme, die für das Schutzgut 'Boden' erbracht wird, als ausgeglichen, wenn diese auch positive Auswirkung auf das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' hat. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

### **Landschaftsbild**

Das Plangebiet ist entlang der Straße bereits vollständig eingegrünt. Da die Gehölze jedoch beseitigt werden, wird hier eine neue Eingrünung erforderlich. Sie wird in Form einer freiwachsenden Gehölzeingrünung festgesetzt. Wenn die Gehölzpflanzung angelegt ist, wird eine Einbindung in die Landschaft gewährleistet.

Die in der Planzeichnung im Westen des Plangebietes festgesetzte Anpflanzfläche ist zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen (Pflanzenanweisung siehe Kap. 5.11.4). Sie ist freiwachsend zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Die Anpflanzfläche darf auf 2 m unterbrochen werden, um eine Fußwegeverbindung zur zukünftigen Sporthalle zu gewährleisten.

**Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung**

<b>Eingriff</b>	<b>Ausgleichs- verhältnis</b>	<b>Ausgleichs- pflichtige Fläche</b>	<b>Ausgleichs- Fläche</b>
<b>Schutzgut Boden</b> <u>Flächenversiegelungen</u> Vollversiegelungen 3.224 m <sup>2</sup> Teilversiegelungen 601 m <sup>2</sup>	1 : 1  1 : 0,6	3.224 m <sup>2</sup>  361 m <sup>2</sup>  ----- 3.585 m <sup>2</sup>	<b>Schutzgut Boden</b> <u>Ausgleichsmaßnahme 1</u> Nutzung Ökokonto 'Kisdorf/Winsen 3' der Stiftung Naturschutz (Az.: 670022.8540.1502.20-0001)  Fläche: 3.585 m <sup>2</sup>  ----- 3.585 m <sup>2</sup>
<b>Schutzgut Landschaftsbild</b> Bebauung einer Grünfläche  ----- <b>Summe Schutzgut Landschaftsbild</b>	qualitativ	kein Flächenbezug	<b>Schutzgut Landschaftsbild</b> <u>Ausgleichsmaßnahme 2</u> Freiwachsende Gehölzeingrünung am West- und Südrand des Plangebietes  Länge/Fläche: 49 m/147 m <sup>2</sup>  ----- 49 m/147 m <sup>2</sup>
<b>Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften</b> Beseitigung einer Gehölzfläche  Fläche: 2.051 m <sup>2</sup>	1 : 1	2.051 m <sup>2</sup>	<b>Schutzgut Landschaftsbild</b> <u>Ausgleichsmaßnahme 2</u> Freiwachsende Gehölzeingrünung am West- und Südrand des Plangebietes  Fläche: 147 m <sup>2</sup>  <u>Ausgleichsmaßnahme 3</u> Nutzung Ausgleichsfläche 'Buckener Au 1' der Stiftung Naturschutz  Fläche: 1.904 m <sup>2</sup>  ----- 2.051 m <sup>2</sup>
----- <b>Summe Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften</b>			----- 2.051 m <sup>2</sup>

**Die Eingriffe werden durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.**

## **5.9 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

### **a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches**

Die Aufteilung des Gebietes wurde mehrfach besprochen. Letztendlich hat sich die Gemeinde für die vorliegende Variante entschieden. Daher gibt es keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches.

### **b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches**

Die Gemeinde beabsichtigt, ihr Sportangebot zu erweitern und eine Dreifeld-Sporthalle zu errichten. Eine Sporthalle macht nur Sinn in Verbindung mit anderen Sportarten, weshalb die Lage auf dem vorhandenen Sportplatzgelände gewählt wurde. Aus diesem Grund wurde sich für die Überplanung dieser Fläche entschieden.

## **5.10 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen**

Durch die Errichtung der Sporthalle erfolgen Flächenversiegelungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden.

## **5.11 Zusätzliche Angaben**

### **5.11.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren**

Zur Beurteilung des Artenschutzes wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch die BBS-Umwelt GmbH am 08.11.2022 erstellt.

Zur Vermessung des Plangebietes wurde eine Vermessergrundlage durch Dipl.-Ing. C. de Vries am 17.06.2022 erstellt.

Zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit wurde durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH aus Fahrenkrug im Juli 2022 eine Baugrunduntersuchung erstellt.

Eine Orientierende Erkundung wurde vom Diplom Geologe Ingo Ratajczak, angewandte Geologie, Hydrogeologie am 01.11.2022 erstellt.

Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet.

### **5.11.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

### 5.11.3 Monitoring

Die Planung schafft Baurechte, die zu Flächenversiegelungen führen werden. Nachdem die Flächenversiegelungen erfolgt sind, ergeben sich durch diese keine weitergehenden Auswirkungen für die Umwelt, so dass ein Monitoring hier nicht erforderlich ist.

Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch weitere Überprüfungen, auch nach der Fertigstellung der Bebauung, notwendig und ggf. Pflegemaßnahmen sowie Nachpflanzungen durchzuführen.

Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben eingehalten werden. Sollten sie nicht eingehalten werden und es wird zu viel Boden versiegelt oder unsachgemäß mit ihm umgegangen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um den Vorgaben wieder zu entsprechen.

### 5.11.4 Pflanzanweisung

#### Gehölzstreifen

Die Gehölze sind zweireihig zu pflanzen und freiwachsend zu entwickeln. Zwischen den Reihen und dem Rand des Anpflanzstreifens beträgt der Abstand jeweils 1,00 m. Die Gesamtbreite der Gehölzstreifen beträgt somit 3,00 m. Zur Bepflanzung der Gehölzstreifen sind einheimische standortgerechte Gehölze (Sträucher und Heister) zu verwenden. In der Pflanzenliste sind die Gehölzarten aufgeführt, die für die Bepflanzung geeignet wären.

Aus der Pflanzenliste sollte eine Auswahl hinsichtlich der zu verwendenden Gehölzarten getroffen werden. Damit sich die Gehölze nicht gegenseitig verdrängen, sollten Gehölze der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden. Es wird empfohlen, dass sich die Bepflanzung der Gehölzstreifen aus verschiedenen Gehölzarten zusammensetzt.

#### Einheimische standortgerechte Gehölze für die Anlage der freiwachsenden Gehölze:

##### Heister

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

### **Sträucher**

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	-	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymuseuropaea	-	Gemeines Pfaffenhütchen
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Rubus fruticosus	-	Echte Brombeere (mehrere Arten)
Salix caprea	-	Sal-Weide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gewöhnlicher Schneeball

Für die Sträucher und Heister sind folgende Pflanzqualitäten zu wählen:

- Sträucher, zweimal verpflanzt (2xv), 3 - 5 Triebe (Tr), ohne Ballen (oB), 60 - 100 cm;
- Heister, zweimal verpflanzt (2xv), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm.

**Die Gehölzflächen sind wirksam gegen Wildverbiss zu schützen. Es wird empfohlen, zum Schutz der Gehölze zu allen Seiten der Gehölzflächen einen Wildschutzzaun (Höhe von 1,80 m) zu errichten, der nach erfolgreichem Anwuchs der Gehölze restlos zu beseitigen ist.**

### **5.12 Zusammenfassung des Umweltberichtes**

Es ist geplant, eine Dreifeld-Sporthalle zu errichten. Dafür wird ein Teil einer Grünfläche genutzt, die im Westen einen dichten Gehölzsaum aufweist. Aus diesem Grund wird mit dem Bebauungsplan Nr. 24 ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' ausgewiesen. Mit dem Bebauungsplan werden Flächenversiegelungen vorbereitet. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden wird über ein Ökokonto nachgewiesen, der Ausgleich für die Gehölzbeseitigungen über eine Ausgleichsfläche.

Das Plangebiet wird über die 'Hermannstädter Straße' im Westen des Plangebietes erschlossen. Geschützte Biotope werden nicht beseitigt. Es wird jedoch eine dichte Gehölzfläche entlang der Straße beseitigt werden müssen, um die Halle zu errichten. Die Beseitigung wird ausgeglichen. Zur Eingrünung des Plangebietes und als Teilausgleich für die Beseitigung der Gehölze wird an der Westseite ein 3 m breiter Gehölzstreifen angelegt, der freiwachsend zu entwickeln ist.

Ca. 10 m nördlich des Plangebietes befindet sich Wald, der gem. § 1 LWaldG geschützt ist. Die vorgegebenen Waldabstände müssen im Plangebiet voraussichtlich unterschritten werden. Das Einvernehmen zur Zulassung der Unterschreitung des Abstandes zum Wald durch die Baugrenze um ca. 10 m auf

verbleibende, ca. 20 m wurde seitens der unteren Forstbehörde am 02. August 2022 im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 24 gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 LWaldG unter Auflagen erteilt.

### 5.13 Referenzen

#### AUSGLEICHSAGENTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Lageplan Ökokonto 'Kisdorf/Winsen 3'
- Lageplan Ausgleichsfläche 'Buckener Au 1'

#### BBS-UMWELT BIOLOGEN UND UMWELTPLANER

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Trappenkamp, 08.11.2022

#### BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- [https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/)
- [https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_1.html)
- [https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/\\_1a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_1a.html)

#### BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO)

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, 2006

#### DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998
- 19639 'Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben', 2019

#### Diplom Geologe Ingo Ratajczak, Angewandte Geologie, Hydrogeologie

- Orientierende Erkundung, 01.11.2022

#### DIPL.-ING. C. DE VRIES

- Vermessergrundlage, 17.06.2022

#### GEMEINDE TRAPPENKAMP

- 9. Änd. des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trappenkamp, 1989

#### GESELLSCHAFT FÜR BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN UND UMWELTSCHUTZ MBH

- Baugrunduntersuchung, Geotechnischer Bericht, 28. Juli 2022

#### LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

#### LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2022, <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bss-hoprod.psml&max=true>
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>
- Umweltportal Schleswig-Holstein, [https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thallgemein&bgLayer=sgx\\_geodatenzentrum\\_de\\_de\\_basemapde\\_web\\_raster\\_grau\\_DE\\_EPSG\\_25832\\_ADV&layers\\_opacity=7c580a03df586bef08b9a9bddd76bdea&E=557334.96&N=6025073.13&zoom=4&layers=86baf29d99c7f3656f9c9280f61027ad&layers\\_visibility=25bb4e2975ac1a9ad61cdcd5d8967900](https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thallgemein&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=7c580a03df586bef08b9a9bddd76bdea&E=557334.96&N=6025073.13&zoom=4&layers=86baf29d99c7f3656f9c9280f61027ad&layers_visibility=25bb4e2975ac1a9ad61cdcd5d8967900)

#### MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

#### MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013 gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

#### MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2020)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trappenkamp hat diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 24 in ihrer Sitzung am 22. März 2023 durch einfachen Beschluss gebilligt.

**Aufgestellt gemäß § 9 Abs. 8 BauGB**

Trappenkamp, den 17. 04. 2023



.....  
**Harald Krille**  
**(Bürgermeister)**